

Obere und Untere Kelter – Zehntscheuer – Landesfruchtkasten

Vier herrschaftliche Wirtschaftsgebäude im Dienst des Weinbaus und Zehnten

1. Rund um den Kelterplatz

1.1 *Der frühere Kelterplatz und seine Umgebung*

1.2 *Die Obere Kelter*

1.3 *Die Untere Kelter*

1.4 *Die Zehntscheuer*

1.5 *Der Landesfruchtkasten*

2. Herrschaftliche Früchte

2.1 *Der große Zehnt als Naturalsteuer*

2.2 *Die Markgröninger Zehntherrn: Der Herzog, das Spital und der Heilige*

2.3 *Zehntfelder und Zehntsteine: Die Neueinteilung 1752*

2.4 *Geld- statt Naturalsteuer: Der Wegfall der Zehnt-abgaben im 19. Jahrhundert*

3. Die Zehntverwaltung

3.1 *Die Kellerei und der Keller*

3.2 *Vom Zehntfeld in die Zehntscheuer*

3.3 *Ein Dauerproblem: „allerley Betrug in Scheuer und Kasten“*

3.4 *Ein ungetreuer Kastenknecht (1659)*

3.5 *Frucht- und Brotmangel in der Stadt (1795)*

4. Weinbau und Keltergeschäft

4.1 *Kelterrecht – Kelterzwang*

4.2 *Mehr Weinberge in Markgröningen als heute*

4.3 *Zur Keltertechnik und Küfereiarbeit in früheren Zeiten*

4.4 *Vom Weinberg in die Kelter*

1. Rund um den Kelterplatz

1.1 *Der frühere Kelterplatz und seine Umgebung (Bild 1)*

Das Landesdenkmalamt Baden-Württemberg beschreibt den **Platz und seine Umgebung** so:

Auf dem im Stadtgrundriss von der Wohnhausbebauung deutlich geschiedenem und nahe dem Schloss gelegenen Kelterplatz sind mit vier großen Scheuer- bzw. Keltergebäuden monumentale Wirtschaftsgebäude des 15.-18. Jahrhunderts erhalten.¹ Sie verkörpern ein Stück Wirtschafts- und Sozialgeschichte der Stadt.

Der Name „Kelterplatz“ ist nirgends mehr ange-schrieben. Die beiden Keltern, die Zehntscheuer und der Landesfruchtkasten zählen heute zur Schlossgasse, der Platz selbst wurde umbenannt zur Straße „Im Zwinger“. Von den 3 Häusern dort lag die Nummer 6 im Jahr 1876 noch am Kelterplatz.² Auch die Keltern haben ihre ursprüngliche Funktionen weitgehend verloren. Nur in der unteren werden noch im Herbst Trauben angenommen. Doch besorgt die Zentralkellerei im benachbarten Möglingen das eigentliche Kelter-geschäft.

Wie viel lebhafter sah es auf dem **Platz früher** aus. Zur Herbstzeit bevölkerten ihn die Weingärtner. Am oberen Tor, vor der Seminarmauer, im Seminarhof, vor der Oberen Kelter, in der Badgasse, der Schlossgasse und um die Untere Kelter waren ihre Gerüste aufgeschlagen. 32 Gerüste mit zusammen 220 Büten zählte man (3).

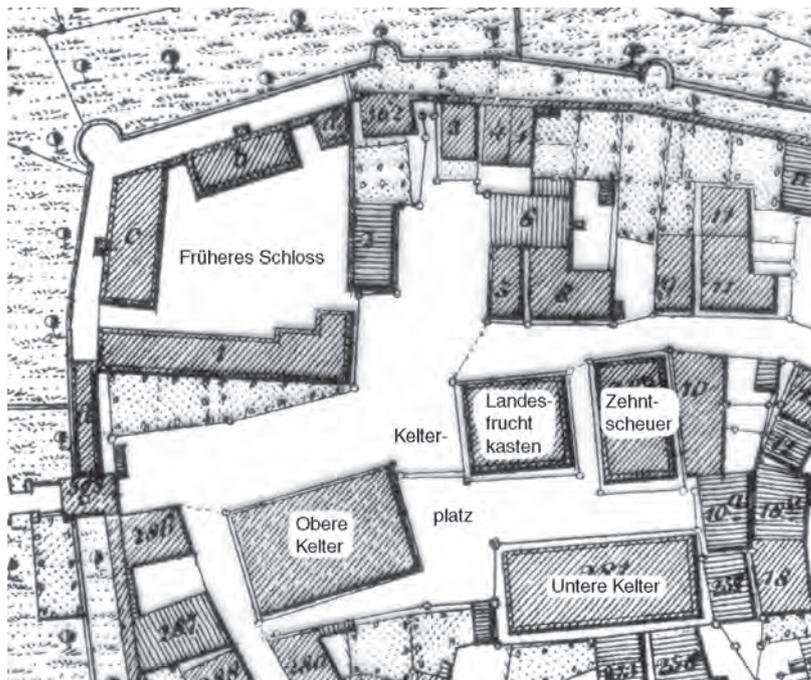


Bild 1: Der Kelterplatz und seine Umgebung um 1830 (Kartengrundlage: Historische Flurkarte 1:2500, NO XXXVIII, Blatt 2 von 1832; mit Genehmigung des LVA Baden-Württemberg. Bearbeitung: L. Buck)

In den Jahrhunderten davor war der Platz noch lebendiger. Denn von der Ernte mussten die Bauern den Zehnten entrichten. Hoch beladen brachten die *Kärcher* [Fuhrlleute] die Wagen mit dem Fruchtzehnten von den Feldern zur Zehntscheuer. Im Spätherbst und beginnenden Winter wurde das Getreide dort ausgedroschen, verkauft oder der herzoglichen Hofhaltung zugeführt. Auch das Stroh war begehrte. So herrschte rund um den Platz wohl stets reges Leben.

Die **Gebäudegruppe blickt auf eine lange Geschichte**. Erstmals begegnet uns der *Keltern blatz* in einer Kaufurkunde von 1559.³ Doch sind ein herrschaftlicher Fruchtkasten und eine Kelter schon frü-

her bezeugt. Nach Ludwig Heyd gab es den Fruchtkasten schon vor 1401.⁴ Wenig später erscheint in den Quellen die Kelter. *Erneuerung der Zins und Gült zu dem Ampt Gröningen* lautet der Titel eines schmalen, handschriftlichen Bändchens von 1424 mit folgendem Eintrag: *Henßlin Klettlin zinst 1 lb [1 Pfund Heller = 20 Schilling] uß syn hus gelegen an der kelter an conrat diemlin ...*⁵ Dies ist die erste Erwähnung der Kelter.

Nummern der Gerüste und Anzahl der Bütten:

Gerüste	Bütten	Gerüste	Bütten	Gerüste	Bütten
I	6	XII-XIV	8	XXIV	3
II	10	XV	9	XXV	5
III	8	XVI	10	XXVI	7
IV	11	XVII	7	XXVII	7
V	12	XVIII	8	XXVIII	9
VI	12	XIX	12	XXIX	5
VII	3	XX	6	XXX	4
VIII	4	XXI	6	XXXI	3
IX	8	XXII	8	XXXII	10
X+XI	11	XXIII	8		

Gerüste insgesamt: 32

Bütten insgesamt: 220

Bild 2: Bütttenplätze bei den Kelterern 1901 (StadtA M, M 01 195, Reg-Akten 1522)

Wo der Fruchtkasten von 1401 stand, wissen wir nicht, und auch die Lage der Kelter von 1424 ist nicht näher bezeichnet, doch lagen sie wohl beide rund um den späteren Kelterplatz. Die *Erneuerung über Gröningen* von 1523 schreibt dazu:

Unser gnädigst Herrschaft hatt zu gröningen ain schloß In der Statt unnd umbmurett [ummauert] unnd am selben schloß ligen ain Kornhuß darunter ain Keller. Wo ain Zehend schüren [Zehntscheuer] daran ain spycher [Speicher] darunder ain Keller, ayn marstall

[Pferdestall] ... *am spicher. In ainem Hoff zwu [zwei] Keltern unnd ain bindthus [Küferei]⁶ an ainander, unnd haben baid Keltern VII bom [7 Bäume]⁷ unnd gibt unssere gnedigst Herschafft nach notturft alles Gephyr [alle Gebühren, d.h. alle sonstigen Kosten] darzu.⁸*

Mit dem Kornhaus ist der Landesfruchtkasten (Schlossgasse 23) gemeint, die Zehntscheuer (Schlossgasse 19) war mit einem Speicher und einem Stallgebäude verbunden, die beiden Keltern (Schlossgasse 25 und 21) standen 1523 noch eng beieinander. Unentbehrlich war das dazu gehörige „Bindhaus“. Wurden die Weinfässer in jener Zeit doch noch mit Holzreifen zusammengebunden.⁹

30 Jahre später werden die 4 Bauwerke im Verzeichnis der landesherrlichen Gebäude 1553 erneut aufgeführt¹⁰, und noch einmal begegnet uns die Vierergruppe in einer *Tabell über die im Land sich befindlichen herrschaftl[ichen] Gebäu und Güther, exclusive der fürstl[ichen] Schlösser von 1758.*¹¹ Die Liste verzeichnet:

*Eine von Stein aufgebaute Zehendscheuer
Ein Fruchtcasten darunter das Bandhaus und
der herrschaftl[iche] Keller befindlich
Ein von Stein gebauter Frucht Kasten worunter
die Kelter und der Kellereykeller
Eine herrschaftl[iche] Kelter*

Der Standort besitzt also über Jahrhunderte eine bemerkenswerte Kontinuität.

Bei den Gebäuden selbst ist diese weniger gegeben. Die Liste von 1758 lässt dies erkennen. Der *würkliche Zustand* der Zehntscheuer wird mit *gut* bewertet, der Fruchtkasten (Landesfruchtkasten) *hat reparati-on nöthig*. Der von Stein gebaute Frucht Kasten (die Untere Kelter) wiederum ist *gut* in Ordnung, die herrschaftliche Kelter (Obere Kelter) dagegen *schadhaft*. Vielleicht wurde sie vorübergehend auch nicht mehr benutzt.

Ab dem 19. Jahrhundert gingen die vier Wirtschaftsgebäude getrennte Wege. Das Finanzwesen des Staa-



Bild 3: Die Obere Kelter von Norden (Foto: Lothar Buck)

tes wurde umgestaltet, die Zehntpflicht erlosch. Die Fruchtkästen wurden entbehrlich und der Kelterzwang aufgehoben. Der Landesfruchtkasten verblieb beim Land, die drei anderen Gebäude gelangten auf unterschiedlichem Weg an die Stadt.

1.2 Die Obere Kelter

Das gegenwärtige Gebäude wurde **1491 errichtet**. Dies ergibt sich aus den Jahresringanalysen der Holzbalken. Querschnitte davon wurden 1982 dem Institut für Botanik der Universität Hohenheim zur dendrochronologischen Untersuchung übersandt.¹² Dem Gutachten entnehmen wir:

Die vier älteren Tannen- und Eichenbalken sind übereinstimmend im Winter 1490/91 gefällt worden. Wie wir aus werkzeugtechnischen Befunden, aber auch aus vielen urkundlichen Überlieferungen wissen, ist im späten Mittelalter und in der frühen Neuzeit Bauholz in aller Regel saftfrisch, also unmittelbar nach der Fällung, verarbeitet worden. Demnach datiert die Obere Kelter Markgröningen aus dem Jahr 1491. Ein



Bild 4: Die Obere Kelter von Osten (Foto: Lothar Buck)

Tannenholzbalken (Nr.1) stammt offenbar aus einem späteren Bauteil oder Nachbesserung, die nach 1726 vorgenommen worden ist.¹³

Zur **Baukonstruktion** schreibt das Landesdenkmalamt: *Ein stattlicher eingeschossiger Fachwerkbau von fünf Schiffen und acht Jochen, im Inneren als offene Halle mit doppelt liegendem Stuhl angelegt, die äußeren Schiffe dem Kernbau angefügt. Zum Kelterplatz hin hat sich der auskragende Fachwerkgiebel unter dem Halbwalm des Daches mit hohen Ständern und langen Knaggen erhalten; bei sehr schlanken, den Säulen angeschmiegtten Mannfiguren ist die Konstruktion, obwohl schon 1491 dendrochronologisch datiert, bereits verzapft.*

Wie schon beim Ostteil des evangelischen Pfarramts Süd, Kirchplatz 9, der 25 Jahre früher, nämlich 1465/66 errichtet wurde und in Band I der Markgröninger Bauwerke beschrieben ist, erinnert auch der Fachwerkgiebel der Oberen Kelter noch an den bis fast ins 16. Jahrhundert üblichen alemannischen Fachwerkstil, als

dessen auffälligstes Merkmal der sogenannte „Schwäbische Mann“ gilt.¹⁴ Aber die schrägen Streben stützen nicht mehr breitbeinig die senkrechten Säulen („Ständer“), sondern schmiegen sich ihnen stärker an. Damit wird die Lastenablenkung eine ganz andere. Auch stoßen die Hölzer nicht mehr stumpf aufeinander, vielmehr sind sie ineinander verzapft. So entfallen auch die bisher notwendigen Holznägel. Der Schwäbische Mann ist zur Mannfigur geworden, dem alemannischen folgt der fränkische Fachwerkbau (Bild 4). Das Landesdenkmal bemerkt ausdrücklich, dass die Verzapfung hier bei der Oberen Kelter sehr früh erfolgte. Beim Hauptbau des evangelischen Pfarramts Süd, der erst 1544 errichtet wurde, finden wir noch Holznägel und Verzapfung zusammen.¹⁵

Die Westseite der Oberen Kelter ziert eine spätgotische Sonnenuhr. Sie wurde wohl von einem ursprünglich anderen, unbekanntem Standort im 17. Jahrhundert hierher gebracht, denn die westliche Giebelseite erfuhr – wahrscheinlich um 1600 – eine massive Umgestaltung.¹⁶

Dem Keltergeschäft dienen – von außen sichtbar – die Fensteröffnungen im Erdgeschoss. Denn obwohl



Bild 5: Traubenanlieferung an der Oberen Kelter 1958 (StadtA M)



Bild 6: Blick vom Obertorturm auf die Untere Kelter (Foto: Lothar Buck)

Auf dem Foto auch die anderen ehemaligen herrschaftlichen Wirtschaftsgebäude: Dach der Oberen Kelter (Bildmitte unten), ehemaliger Landesfruchtkasten (Fachwerkbau links), Dachteil der Zehntscheuer (rechts hinter dem Landesfruchtkasten). Hohenasperg im Hintergrund.

der Ausbau des Weins im benachbarten Schloss erfolgte – die Obere Kelter besitzt keine Keller – setzten die Gärprozesse doch schon bald nach dem Pressen ein. So war eine gute Durchlüftung vorteilhaft.

Die Mehrfachnutzung des Gebäudes sollte man nicht übersehen. Zwei große, übereinander liegende Speichertüren im Ostgiebel boten bequeme Zugänge zu den Dachgeschossen. Getreide oder auch Heu wurden dort aufbewahrt. Die Kelter allein hätte so große Dachräume nicht notwendig gehabt.

Im Innern beherrschten die großen Kelterbäume das Bild (unten 4.3). In der Oberen Kelter waren es wohl immer vier. Die Angabe von 1523 mit 7 Bäumen bezieht sich auf beide Keltern zusammen. Die obere dürfte die größere gewesen sein. Schon 1523 wies sie wohl 4 Bäume auf.

1823 fragte das Königliche Kameralamt bei der Stadt an, ob man aus der Unteren Kelter den 8. Baum herausnehmen und in die Obere Kelter bringen könnte, um Raum für die Aufbewahrung der Zehntgarben zu gewinnen. Der Stadtrat lehnte dies u.a. damit ab,

dass ein fünfter Baum in der Oberen Kelter die Büttenplätze dort zu stark einschränken würde.¹⁷

1828 erwarb die Stadt die Obere Kelter von der Finanzkammer.¹⁸ Wohl zur Festlegung der Kaufsumme wurde eine 20jährige Ertragsberechnung (1808-1827) über die 2 Kelter in Markgröningen gefertigt. Sie enthält folgende Kurzbeschreibung:

*In Markgröningen befinden sich zwey Kelter. Die eine, unter dem neuen Fruchtkasten [Untere Kelter] hat 4 Bäume, und ist der Kasten samt der Kelter zur Brandversicherung taxirt um 2000 f. [Gulden] wovon 800 f. in dieser Bilanz [Bilanz] für die Kelter angenommen worden. Die 2.^{te} sogenannte obere Kelter hat 4 Bäume und eine Drotte auch 2 Kelterstübchen. Sie liegt um 1200 f. in der Brandversicherung.*¹⁹

In der Oberen Kelter blieb es bei 4 Bäumen. Bei der Unteren Kelter besteht zwischen den Angaben für 1823 und 1828 ein Widerspruch (siehe unten).

Wann in der Oberen Kelter das letzte Mal Traubensaft aus den Pressen floss, ließ sich nicht genau feststellen. Die Stadt verlangte Gebühren für die Benutzung der oberen Gemeindegeländer letztmals im Herbst 1948.²⁰ Dem scheint eine Foto von 1958 zu widersprechen. Dort werden Trauben vor der Kelter entladen (Bild 5). Doch standen in der Oberen Kelter damals nur Büten. Dem eigentlichen Keltergeschäft diente die Untere Kelter.

1.3 Die Untere Kelter

Wann die Untere Kelter entstand, war bisher nur ungefähr bekannt. Petra Schad verweist zur Datierung auf die Quadersteine des Baus. Dort *erkennt man noch Zangenlöcher, die teils mit Mörtel verschlossen sind. Sie weisen auf eine Bauzeit im 16. Jahrhundert hin.*²¹

Vor 1523 konnte der heutige Bau nicht entstanden sein. Denn die *Erneuerung über Gröningen 1523* führt auf: *In ainem Hoff zwu Keltern unnd ain bindthus an ainander.*²² Der Kelter von heute ging also eine ältere voraus, die mit der oberen verbunden und deshalb wohl auch ein Fachwerkbau war, während es sich heute um

einen deutlich von ihr getrennten Steinbau handelt. Eine **im Hauptstaatsarchiv entdeckte Kaufurkunde von 1559** belegt das Baujahr der Unteren Kelter inzwischen genau.

Der Titel der Urkunde lautet: *Verkauf einer Hofstatt samt Garten an dem herrschaftl[ichen] Kelterplatz gelegen an die Herrschaft.*²³ Wir geben einen Teil davon wieder (Bild 7).²⁴ Etwas freier gefasst und mit Hervorhebung des Teils, der den Standort der Kelter betrifft, ist die Handschrift zusätzlich übertragen.

Nach der Lagebeschreibung und dem Grundriss der Flurstücke südlich des Kelterplatzes, müsste Heinrich Weisser in der Finsteren Gasse 6 oder 12 gewohnt haben. Die heute dort stehenden Gebäude, obwohl denkmalgeschützt, sind allerdings jünger. Im Keller des Hauses Finstere Gasse 6 jedoch ist ein Kreuzgewölbe erkennbar. Dies bezeugt einen Vorgängerbau. Die „Weisser“ besaßen aber wohl auch das Haus Finstere Gasse 7. Der Stadtführer von 2003 verweist auf die beiden Inschriften am großen Kellerhals und am Torbogen dieses Gebäudes, hat aber versehentlich die Schreibweise der Namen vertauscht. Die Inschrift am Kellerhals nennt *Wernher Wissner* (nicht: *Weisser*) als Besitzer um 1550, am Torbogen ist *Georgius Weisser* (nicht: *Wisser*) für das Jahr 1607 angegeben.²⁵

Als *uffrechten* Kauf, wie es in der Urkunde heißt, hat man wohl ein Geschäft unter Gleichgestellten bezeichnet. Wir haben es deshalb oben mit *freiwillig* übersetzt. Dem standen allerdings das herzogliche *Begehren* und die von ihm bereits geschaffenen Tatsachen entgegen. Denn der Bau der Kelter hatte schon vor dem Erwerb des Grundstücks durch den Herzog begonnen. *Zum thails* dürfte bedeuten, dass die Kelter nur auf einen Teil davon, z. B. in das Gärtlein und/oder den Platz der Scheune gesetzt wurde. Vielleicht aber war der Bau zum Zeitpunkt des Grundstücksgeschäfts auch noch im Gange.²⁶ Der *uffrechte* Kauf kommt wohl eher einer nachträglichen Rechtfertigung gleich.

Obwohl als neue Kelter gebaut, war die **Gebäude-nutzung vielseitig**. In erster Linie diente es wohl als

Fruchtschranne. Als *ein von Stein gebauter Frucht Kasten worunter die Kelter und der Kellereykeller* wird das Haus 1758 beschrieben (siehe oben); von *dem neuen Fruchtkasten* und von einer *innerhalb des neuen finanzkammerlichen Frucht Kasten Gebäudes* eingerichteten Kelter ist in Dokumenten von 1828 die Rede.²⁷

Dem entspricht die **äußere Gestalt** (Bild 6). Das stattliche Gebäude mit Halbwalmdach ist 36 m lang und vorwiegend in Bruchsteinmauerwerk errichtet. Im Innern wurde teilweise Fachwerk freigelegt. Gesimse, Fenster- und Portalwände sind in Werksteinen ausgeführt. Der Stadtführer verweist auf die symmetrische Anordnung der drei Toreinfahrten und die paarigen Fenster im zweiten Obergeschoss, die der Belüf-

tung des eingelagerten Getreides dienten. Auch die ehemals durch Klappen verschlossenen Kranluken der Giebelseiten sind bemerkenswert. Das Landesdenkmalamt bezeichnet das Gebäude als *Speicherbau mit Wurzeln in Proviandhaus-Entwürfen des frühen 18. Jahrhunderts*.²⁸ Auch dass 1828 vom *neuen* Fruchtkasten die Rede ist, verweist auf einen nicht allzu lange zurück liegenden Umbau des Gebäudes von 1559. Jedoch fehlen noch die Belege.

Bis 1828 war die Untere Kelter **staatliches Eigentum**. Dann wollte die Stadt beide Häuser kaufen. Ein Problem war der Weinzehnt, der dem Land weiterhin zustand. Um ihn abzulösen, gab es zwei Wege: Pacht des Weinzehnten durch die Stadt oder Surrogatgeld. Die Rentkammer verlangte letzteres. Der Kauf erfolgte

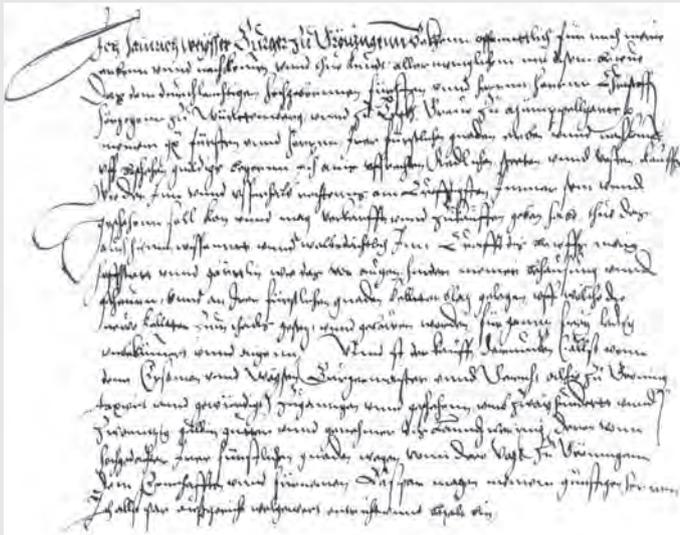


Bild 7: Kaufurkunde von 1559 für den Bauplatz der Unteren Kelter (HStAS, A 348 Bü 8)

Ich, Heinrich Weisser, Bürger zu Gröningen bekenne öffentlich für mich, meine Erben und Nachkommen, und tue jedermann mit dieser Urkunde kund, dass ich seiner Durchlaucht, dem hochgeborenen Fürsten und Herrn, Herrn Christoph, Herzog zu Württemberg und Teck ... , meinem gnädigen Fürsten und Herrn, wie auch den Erben und Nachkommen Ihrer fürstlichen Gnaden, auf dessen gnädigstes Begehren, freiwillig, redlich, endgültig und durch nichts mehr rückgängig zu machen, verkauft und zu kaufen gegeben habe ...
meine Hofstatt und Gärtlin wie das vor Augen hinder meiner Behausung und Scheurn, und an Irer fürstlichen Keltern Blatz gelegen, uff welche die newe Kelltern zum thails gesetzt und gebawen worden,
die schuldenfreies Eigentum von mir ist. Der Kaufpreis (vom Bürgermeister und den Gerichtspersonen zu Gröningen taxiert und als angemessen festgesetzt) beträgt zweihundertzwanzig Gulden guter und allgemein anerkannter Landeswährung. Er wurde im Auftrag Ihrer fürstlicher Gnaden vom Vogt zu Gröningen, dem ehrenhaften und vornehmen Kaspar Mager, meinem günstigen Herrn bar ... entrichtet und an mich ausbezahlt. Den 11. November 1559



Bild 8: Die ehemaligen Zehntscheuer (links) und der Landesfruchtkasten (rechts) von Nordwesten (Foto: Lothar Buck)

am 18. Oktober 1828. Am 11. Februar 1829 genehmigte ihn die Königliche Finanzkammer, der Gemeinderat stimmte am 20. Februar 1829 zu. Paragraf 2 regelte den Kaufpreis:

Die Gemeinde Markgröningen bezahlt ... [für die Kelter] an das Cameral Amt Ludwigsburg einen Kaufschilling von 150 f: Ein Hundert und Fünfzig Gulden, zu einer Hälfte auf Martini 1828, zur andern Hälfte auf Martini 1829 samt Zinß zu 5 pct. [Prozent] von 1828 an.²⁹

Der Kauf der Unteren Kelter hatte allerdings einen Haken, denn § 1 und § 6 des Vertrags waren nicht leicht miteinander zu vereinbaren. Tatsächlich hatte die Stadt zwar die Obere Kelter ganz, von der unteren aber praktisch nur die Keltereinrichtung und das Nutzungsrecht des Erdgeschosses und Kellers gekauft. Unterschiedliche Meinungen, bis hin zur gerichtlichen Auseinandersetzung, die dann auch erfolgte, waren vorprogrammiert. Der Gemeinderat hoffte, die Eigentumsfrage durch einen entsprechenden Beschluss zu regeln. Dies gelang nicht, und vielleicht ahnten es die Gemeinderäte auch.³⁰

Die verschlungenen Wege der **Unteren Kelter von 1828 bis heute** geben wir im Anhang tabellarisch wieder.³¹ Vorübergehend war sie Privatbesitz, doch erstritt sich die Stadt in einem Teil des Gebäudes das Recht, darin weiter zu kelteren. 1924 erwarb sie die Kelter ganz. In den 60er Jahren des letzten Jahrhunderts wurde das Innere umgebaut. In die Obergeschosse zogen das Notariat und das Stadtbauamt ein. Die Nutzung der Kelterräume darunter ist mit der genossenschaftlichen Entwicklung des Markgröninger Weinbaus verbunden. Hier werden im Herbst Trauben angenommen, und die Weingärtnergenossenschaft Markgröningen und Umgebung e.G. hat im Erdgeschoss ebenfalls ihren Sitz.³²

1.4 Die ehemalige Zehntscheuer

Die Quellen zu diesem Gebäude fließen spärlich. Als Vorläufer ging ihm wohl die *Zehend Schüren daran ain Spycher [Speicher] darunter ain Keller* von 1523 voraus; das Landesdenkmalamt erkennt im Gebäude Bauteile aus dem 16. Jahrhundert. Auch der Stadtführer nimmt einen Vorgängerbau an. In der Auf-

stellung der im Land sich befindlichen herrschaft [ichen] Gebäu und Güther von 1758 ist sie als eine von Stein aufgebaute Zehendscheuer verzeichnet (oben 1.1).

Das Haus selbst trägt über dem nördlichen Portal die **Jahreszahl 1790**. Die Buchstaben „C H C W“ bezeichnen den Bauherrn Carl Herzog zu Württemberg. Der Stadtführer fügt die Übersetzung durch den Volksmund hinzu: *Carl hat zwei Weiber*. Eine weitere Inschrift nennt den Leiter des Markgröninger Amts in jener Zeit: O[ber]amtmann Frey.

Die freistehende, zur Schlossgasse giebelständige Scheuer ist ein **typischer Bau des 18. Jahrhunderts** (Bild 8). Bis zur Unterkante des Daches reicht das massiv gebaute Erdgeschoss, die Grundfläche misst 13,80 x 21,80 m. Kräftige Eckquader umrahmen das Bruchsteinmauerwerk und Werksteine gliedern Gesimse und Fenster. Auf den Schmalseiten erschließen je eine breite Einfahrt das Gebäude, das Tor nach Süden wird von zwei Strebepfeilern flankiert. Steil erhebt sich das Krüppelwalmdach über dem Massivteil mit Platz für drei Stockwerke. Die Scheuer ist 15,90 m hoch. Als schmuckloses Fachwerk wurden die Giebel ausgeführt. Der nördliche ist noch erhalten. Die Kranluke nach Süden verweist auf die Speicherfunktion des Gebäudes.

Das Innere stellt sich als dreischiffiger Ständerbau dar. Im Südteil wurden die Säulen durch Stahlelemente ersetzt, auf der Nordseite sanitäre Anlagen und ein Treppenhaus eingebaut.

Bis 1839 zog das Land den Markgröninger Fruchtzehnt selbst ein. Dann übernahm ihn pachtweise für 10 Jahre die Stadt (unten 2.4). Ab ca. 1850 wurde die Zehntscheuer entbehrlich und ging **1851 in Privat-hand über**. Friedrich Kurz, Fuhrmann in Markgröningen, war der Erwerber. Für die Scheuer, die Mauer und den Hofraum bezahlte er 1590 Gulden. Im Kaufpreis war auch das Inventar enthalten: 2 Scheuernseile, 2 Scheuernhaspeln, 1 Leiter und 2 kleinere Leitern.³³

Weitere Besitzerwechsel folgten. 1977 gab es insgesamt 6 Eigentümer. 3 davon besaßen je 3/36, die anderen je 9/36 Anteile. Zu diesem Zeitpunkt war die Scheune nur noch totes Kapital. Eine Aktennotiz vom



Bild 9: Die ehemaligen Zehntscheuer (rechts) und der Landesfruchtkasten (links) von Südwesten (Foto: Lothar Buck)

Februar 1977 beschreibt den Bauzustand: *Dachkonstruktion muß abgebrochen werden. Scheuer ist aus Sicherheitsgründen fest verschlossen zu halten (Sofortvollzug vom Landratsamt angeordnet)*.³⁴

Im **Mai 1977 erwarb die Stadt das Gebäude**. Einen kleinen Anteil verkaufte sie wenig später und erwarb dafür ein unmittelbar anschließendes, damals noch bebautes Grundstück. Durch Abriss des dort stehenden Lagerschuppens konnte der heute freie Straßendurchgang zwischen Zehntscheuer und Unterer Kelter, die Hintere Schlossgasse, geschaffen werden.³⁵ Der Mittel- und Südteil der Zehntscheuer, ausgenommen das Dachgeschoss, werden heute privatgewerblich genutzt.

1.5 Der Landesfruchtkasten

Zum Landesfruchtkasten wurde das Gebäude im Jahr 1495 bestimmt, einen Vorgängerbau nahm schon Ludwig Heyd an, jedoch ist das genaue Baujahr erst seit kurzem bekannt (unten).



Bild 10: Der frühere Landesfruchtkasten von Südwesten (Foto: Lothar Buck)

Man schrieb den 15. November 1495. Herzog Eberhard im Bart, „Württembergs geliebter Herr“ wie ihn später das 19. Jahrhundert romantisierend besingen sollte, war schon längere Zeit leidend und sah seinem Tod entgegen. So bezeichnete er den Erlass vom glei-

chen Tag auch als Testament, das nach seinem Ableben Wirklichkeit werden sollte. „*Vier Casten im Land – Kirchheim Grieningen Herrenberg Rosenfeld*“ ist diese Verfügung überschrieben.³⁶

Auf *ewige Zeyten* sollte jede der vier Städte jährlich 300 Gulden in bar (oder um den gleichen Geldwert Getreide) aus der Landeskasse erhalten, die *Landschaft* (die Vertreter der Ämter) an den vier Orten je einen Fruchtkasten errichten und ein Gremium von je 5 Personen in jedem Ort das Ganze *treulich* verwalten. Nach *treulichster Vorsehung*, d. h., wann die Getreidepreise günstig erschienen, sollte man für das Geld Frucht aufkaufen, in Notzeiten an die *Untertanen*, besonders an die Bevölkerung ohne Haus und Hof, aber auch an *Ehrbare* mit wenig Vermögen verteilen oder zu günstigen Preisen abgeben. Denn bei *Hagel, Mißgewechß, Theure* [Teuerung] oder *dergleichen Ursach* waren die Marktpreise natürlich für viele nicht mehr bezahlbar.

Die Funktion der vier Kasten war nicht auf den Ort beschränkt, an dem sie standen. Sie sollten jeweils eine ganze Region versorgen. Auch ihre Verwaltung erfolgte wahrscheinlich zentral. Dass sein Testament erfüllt würde, lag dem Herzog sehr am Herzen. Ausdrücklich werden die Erben und Nachkommen verpflichtet, es einzuhalten. Ebenso sollte die Durchführung gesichert sein. Zweimal wendet sich Eberhard an die damit Beauftragten mit den Worten: *Als Wir ir gewissenn auch hiemit beschwert wollen habenn*.

Die Erstellung der vier Landesfruchtkasten hat Eberhard nicht mehr erlebt. Am 24. Februar 1496 starb er im Alter von 51 Jahren.

In Markgröningen musste ein Kasten nicht erst gebaut werden, es gab schon einen. Allerdings war es nicht der im Jahr 1401 genannte, wie Ludwig Heyd annahm.³⁷ Wenn der Fruchtkasten von 1401 am gleichen Platz wie der heutige stand, musste er schon vor 1401 bestanden haben und spätestens 1468 abgerissen worden sein. Denn im **Winter 1468/69** wurden die Balken für das **Gebäude von heute** geschlagen

und dieses, anders war es nicht üblich, noch im gleichen Jahr errichtet. Die dendrochronologische Untersuchung im Jahr 2000 hat dieses eindeutige Ergebnis erbracht.³⁸

Architektonisch handelt es sich um einen ein-drucksvollen Bau (*Bild 10*). Die Grundfläche beträgt 17 x 14,5 und die Höhe 18 m. Über einem massiven Erdgeschoss folgt Fachwerk. Mit dem ausgebauten Krüppelwalmdach besitzt das Haus 3 ½ Stockwerke. Der Stadtführer beschreibt sehr eindrücklich die von außen erkennbaren Bauphasen:

*In den unteren Fachwerkstockwerken erkennt man ausgesprochen kunstvoll miteinander überkreuzte Kopf- und Fußbänder. Hinzu treten geschnitzte, farbig gefasste und konsolartig aufgesetzte Knaggen. Deutlich sieht man die bis zur Straßenseite durchgelegten Bodenbretter – ein Beleg für den stockwerksweisen Abbund. Zur Versteifung der Bänder für eine bessere Zugbeanspruchung sind die sogenannten „Blätter“ mit mehreren Haken ausgeformt. Der später aufgesetzte Walmgiebel stellt sich als ein konstruktives barockes Fachwerk mit dünner dimensionierten Hölzern dar. Die Fußschwellen sind mit den Deckenbalken des darunter liegenden Stockwerks „verkämmt“.*³⁹

Zum Inneren zitieren wir das Landesdenkmalamt: *... im Erdgeschoss dreischiffige Halle auf achtseitigen hölzernen Ständern; in den – veränderten – Obergeschossen die Deckenbalkenlagen zum teil offen. Jünger der westliche Anteil mit Pultdach.*⁴⁰

Im Jahr 1619 kam der herzogliche Baumeister Heinrich Schickardt wegen größerer Renovierungsarbeiten an diesem Gebäude nach Markgröningen. Ein Markgröninger Handwerker führte sie aus.⁴¹

Dass das 1469 erbaute Haus ausschließlich als Landesfruchtkasten genutzt wurde, ist eher unwahrscheinlich. Wohl schon von Anfang an besaß es **verschiedene Funktionen**. Ab 1559 dürfen wir das Bandhaus (Küferei) darin annehmen, denn beim Bau der neuen Kelter im gleichen Jahr konnte das mit dem Vorgän-

gerbau verbundene von 1523 kaum bestehen bleiben (oben 1.1).

1759 ist das Bandhaus im Erdgeschoss ganz sicher belegt: *Ein Fruchtkasten darunter das Bandhaus und der herrschaft[lliche] Keller befindlich* (oben 1.1). Es befand sich dort bis ins 19. Jahrhundert.

Ein Schriftsatz von 1831 führt *zwey Gelasse unter dem alten Fruchtkasten auf, wovon das eine größere [das] Bandhaus für den ... Küfer*, das andere, kleinere, wohl eine Schreibstube war.⁴²

Doch standen beide Gelasse zu diesem Zeitpunkt bereits leer, denn nach der gleichen Urkunde beherbergte das Gebäude *das vormalige Bandhaus und das vor der Verpachtung des Weinzehntens erforderlich gewesene Weinzehntkanzlen* [Weinzehntkanzlei]. Die Schreibstube (im kleineren der Gelasse) war ebenso wie das Bandhaus entbehrlich geworden. Das Erdgeschoss insgesamt, dazu später der Keller, wurden deshalb 1831 vermietet.

Die **weiteren Gesckie des Landesfruchtkastens** sind eng mit der Geschichte des benachbarten Schlosses verknüpft. Bis 1842 wurde der *kleine Fruchtkasten*, wie die Obergeschosse des Gebäudes weiter benannt wurden, noch als Getreidespeicher genutzt. Sie konnten ungefähr 2400 Scheffel Frucht aufnehmen. Auf Anfrage hielt der Kastenknecht Siegel die Fruchtböden unter dem Dach für entbehrlich, *jedoch*, schränkt er ein, *verhält sich's schwer, gemeinschaftlich einen Fruchtkasten zu benutzen*. Die Zehntfrüchte in der Zehntscheuer waren demnach vom Getreide im Landesfruchtkasten deutlich getrennt. Noch im selben Jahr wurde das ganze Gebäude, ausgenommen die getrennt vermieteten Keller, vom Kameralamt Ludwigsburg an die gegenüber liegende Strafanstalt im ehemaligen Schloss verpachtet und 1854 von ihr ganz übernommen.⁴³

Am 24. Juli 1941 wurde ein Baugesuch für das Haus eingereicht: *Ausbau des früheren Fruchtkastengebäudes ... als Unterkunft für Schülerinnen der Aufbau-schule für Mädchen*. Die Genehmigung erfolgte am

28. August.⁴⁴ Zuletzt befand sich im Haus ein Wohnheim des Internationalen Bundes für Jugend-, Sozial- und Bildungsarbeit.

2. *Herrschaftliche Früchte*

2.1 *Der große Zehnt als Naturalsteuer*

Wie heute, so waren auch früher Steuern und Abgaben wenig beliebt, manche wurden als drückende Last empfunden. Vor Einführung der Geldwirtschaft zahlte man seine Steuern in Naturalien, voran stand der Zehnte (Zehnt, Zehend). Ihn zu erheben und zu verwalten erforderte besondere Gebäude und ein umfangreiches Rechnungswesen. Die herrschaftlichen Wirtschaftsgebäude dienten nicht nur als Speicher, sondern enthielten wohl alle auch Schreibstuben.

In **biblischer Tradition** steht der Zehnt Gott selbst oder den von Gott bestimmten Empfängern zu.⁴⁵ Er galt als „heilig“, jedoch wurde er auch manchmal verweigert.⁴⁶ Soweit er nicht dem Opfermahl diente, beanspruchten ihn die Leviten. Die Priester bekamen den Zehnten vom Zehnt. Einen weltlichen Zehnten (an den König) kennt die Bibel nur an einer Stelle.⁴⁷

Die abendländische Kirche forderte den Zehnten unter Berufung auf das Buch Moses seit dem 6. Jahrhundert. Seit dem 8. Jahrhundert wurde sie darin durch das staatliche Zehntgebot unterstützt.⁴⁸ Durch Kauf oder auf irgend welchem andern Wege war der Zehnt jedoch sehr häufig in weltliche Hände gekommen, zum Laienzehnten geworden. Einer älteren Darstellung entnehmen wir:

*Im Herzogtum Württemberg z. B. bezog schon zu Anfang des 16. Jahrhunderts in der Regel der Kirchenpatron den großen Zehnten; Patron aber war ... für die ganz überwiegende Mehrheit der Kirchenstellen der Herzog. Demgemäß wurde im größten Teil des Herzogtums der große Zehnte von den verrechneten Beamten [Rechnungsbeamten] des Herzogs für dieselben eingezogen.*⁴⁹

Die Zehntakten im Hauptstaatsarchiv tragen deshalb in der Regel die Überschrift „*Herrschaftliche Früch-*

te“. Von allen Abgaben und Lasten war der Zehnt am wenigsten umstritten. Nicht einmal die zwölf Artikel der Bauernschaft im Bauernkrieg des Jahres 1525 wagten daran zu rütteln.

Zum **großen Zehnten** zählten vor allem die Hauptfrüchte Dinkel, Roggen, Gerste (Sommergerste) und Hafer (ältere Schreibweise: Haber), d.h. die Früchte des Winter- und Sommerfeldes. Denn es herrschte ja Flurzwang. Was auf der Winterzelg, Sommerzelg und Brachzelg, den 3 großen Flureinheiten der Dreifelderwirtschaft, angebaut werden durfte, war vorgeschrieben. Dies erleichterte die Einziehung des großen Zehnts. Weiter zählten der Heu- und der Weinzehnt dazu.

Die Lagerbücher bestätigen dies. Im Lagerbuch des Amts Markgröningen von 1523/24 heißt es: *Und gibt man die zehend Garb uff dem Feld, was mit der Wid (Weidenrute) gebunden wirt*⁵⁰, und im Spitallagerbuch von 1528 wird der Zehnt als Abgabe von *Kernn wein unnd anderm Waß gefallet* definiert.⁵¹ Das Lagerbuch des Amts beschreibt nur den Fruchtzehnten, das Spitallagerbuch umfasst den großen Zehnten insgesamt.⁵² Dort ist auch der **kleine Zehnt** definiert; denn nach *Waß gefallet* heißt es weiter: *Usgenommen Erbis Leinsenn Riebenn Kraut* [Erbsen, Linsen, Rüben, Kraut] *etc unnd waß clainer zehenn Ist, gehört der zehennndt der pfar grieningen gar zu* (ebd.). Das deckt sich mit der sehr eingängigen Beschreibung des kleinen Zehnten von Theodor Knapp. Zum kleinen Zehnten zählte das, *was im Hafen [Topf] gekocht wird, Erbsen, Linsen, Kraut und Rüben, aber auch Hanf und Flachs usw. ... In Altwürttemberg galt die Bestimmung, dass die Früchte, die dem kleinen Zehnten unterlagen, nicht auf den Äckern der Flur; sondern nur in den davon abgegrenzten Ländern gebaut werden sollten ...*⁵³

Auf die Besoldung der Geistlichen näher einzugehen, würde vom Thema abführen. Wo der Zehnt nicht genauer umrissen wird, ist fast immer der große Zehnt gemeint. Der kleine gehörte der Kirche.

Empfänger des großen Zehnten, waren in Markgröningen der Herzog, das Spital und der „Heilige“ (die von den Brüdern Eberhard und Heinrich Volland eingerichteten Armenstiftung St. Matthias).⁵⁴ Allerdings hatten das Spital und die Armenstiftung den Zehnt nur von Äckern im Ausfeld (unten). In der Reformationszeit fielen die Güter des Spitals und der Kirche sowie ihre Zehntrechte an Württemberg. Jedoch wurden die Einkünfte daraus auch weiterhin besonders verwaltet. Der Zehnt des Spitals und des Heiligen gelangte nicht in die herrschaftliche Zehntscheuer, sondern in die des Spitals bzw. der geistlichen Verwaltung.⁵⁵

2.2 *Markgröninger Zehntherren: Der Herzog, das Spital und der Heilige*

Das Spital als Bewirtschafter eines Eigenguts und als Zehntherr wurde schon in der Festschrift „700-Jahre Heilig-Geist-Spital Markgröningen“ für das Jahr 1528 beschrieben, und auch die anderen Markgröninger Zehntherren wurden dort vorgestellt.⁵⁶ Wir skizzieren ihre Zehntrechte hier noch einmal vor dem Hintergrund der Markgröninger Feldflur und ihrer charakteristischen Zweiteilung in das In- und Ausfeld.

Für die älteren Markgröninger waren die Begriffe **In- und Ausfeld** geläufig. Hermann Römer verwandte sie in seiner Stadtgeschichte ganz selbstverständlich.⁵⁷ Die Namen wurden aber wahrscheinlich erst ab dem 18. Jahrhundert gebräuchlich. Von 1751/52 ist eine Ausfeldkarte vorhanden.⁵⁸ Das Lagerbuch des Amts Markgröningen von 1523/24 dagegen verwendet die Begriffe nicht und das Spitallagerbuch von 1528 nur einmal eher beiläufig.⁵⁹

Die Grenze von In- und Ausfeld bildete ungefähr die Glens. Das Infeld lag östlich von ihr und umschloss die Stadt, das Ausfeld war der Westteil der Markung. An zwei Stellen überschritt das Ausfeld die Glens nach Osten. Den genauen Grenzverlauf beschreibt die Festschrift 700 Jahre Heilig-Geist-Spital.⁶⁰

Im einzelnen ist die Flurgeschichte von Markgröningen noch nicht erhellt. Wie es zum In- und Ausfeld kam, wissen wir nicht. Vielleicht hängt es mit der Grenzlage der Stadt (marcha Francorum et Alemanorum) zusammen. Allerdings erscheint der Zusatz „Mark“ zur älteren Ortsbezeichnung Gröningen erst 1540.⁶¹ Ziemlich sicher dagegen dürften das In- und Ausfeld ursprünglich verschieden bewirtschaftet worden sein. Die hat schon Militzer in seiner Schrift über das Heilig-Geist-Spital bemerkt.⁶²

Das **Infeld** war in drei Zelgen eingeteilt, die in bestimmter Weise bestellt werden mussten. Die Zelg mit der Winterfrucht trug Roggen und Dinkel, das Sommerfeld Hafer und in geringem Umfang anderes Sommergetreide, das dritte, das Brachfeld, blieb unbestellt. Im folgenden Jahr wurde die Brachzelg zum Winterfeld, dieses zum Sommer- und das Sommerfeld zur Brachzelg. Es war die zelgengebundene Dreifelderwirtschaft. *Zelgengebunden* bedeutet, dass Flurzwang herrschte. Das Pflügen, Eggen, Säen und Ernten wurden in jeder Zelg etwa gleichzeitig vorgenommen. Denn die Äcker lagen ja im *Gemeinge*, es gab noch keine Wege zu den einzelnen Feldern. Die zelgengebundene Dreifelderwirtschaft diente darüber hinaus, durch Einschaltung des Brachfeldes, dem Erhalt der Ackerfruchtbarkeit. Bei diesem System mussten die Zelgen etwa gleich groß und die Ackerfläche der einzelnen Bauern gleichmäßig auf die drei Zelgen verteilt sein. Nur so konnte man mit etwa gleich großen Ernten jedes Jahr rechnen.

Dem stand das **Ausfeld** gegenüber. Dort war die Bewirtschaftung anfangs wohl weniger streng geregelt. Denn bis ins 15. Jahrhundert gab es nach Militzer in Markgröningen *noch keine zusammenhängenden Zelgen*.⁶³ Verbreitet waren dort *Egarten*. So nannte man Flurstücke, die nicht in die Dreifelderwirtschaft einbezogen waren.⁶⁴ 100 Jahre später dagegen finden wir das Ausfeld ebenfalls in Zelgen eingeteilt.⁶⁵ Überraschend dabei: Die **Namen der Zelgen** wiederholen

sich. Nur ein Zusatz unterscheidet sie von denen des Infelds. Wir geben die Namen aller Zelgen wieder (nach dem Spitallagerbuch).

Zelgen des Infelds:

- *Zelg ubern Benntzberg*
- *Zelg Ruxartt so man gen undern Riexingen Hinauß geett*
- *Zelg uber die Laimtal ist die Zelg die Moglinger Straß hinus*

Zelgen des Ausfelds:

- *Zelg ubern bentzberg gen aicholz So man In das Sigental geen Will.*
- *Zelg ubernn Ruxartt zu Cannstatt*⁶⁶
- *Zelg uber die laimthal zu Aichholtz*

Im Infeld war die **Verteilung des Zehnts** einfach. Der große Zehnt, d. h. der Zehnt von der jeweiligen Winter- und Sommerzelg gehörte der Kellerei, d. h. der herzoglichen Verwaltung, der kleine (von den Ländern, vielleicht auch von Teilen der jeweiligen Brachzelg⁶⁷) der Kirche. Zehntfreie Äcker oder solche, die nur den dreißigsten Teil statt des Zehnten abgaben, waren selten und der Fläche nach unbedeutend .

Viel komplizierter stellte sich die Zehntverteilung im Ausfeld dar, wobei wir hier nur den großen Zehnten betrachten. Das Spital und der Heilige erhielten den Zehnten nicht vollständig. Ein Drittel davon beanspruchte das Haus Württemberg. Am Heiligenzehnten war außerdem das Spital beteiligt. Man sprach deshalb vom *teilbaren Ausfeld*.⁶⁸ So sah die Verteilung aus:

- Der Herzog hatte an seinen Flächen den ganzen, an denen des Spitals und des Heiligen 1/3 vom Zehnten.
- Dem Spital standen auf seinen Flächen 2/3 des Zehnts zu. Der Herzog erhielt das andere Drittel.
- Die Zehntverteilung bei den Heiligenäckern war wie beim Spital, jedoch musste der Heilige ein Fünftel von den ihm zustehenden zwei Dritteln an das Spital abführen. Der Herzog beließ es bei seinem Anteil.

Wir müssen offen lassen, wie es zu dieser nicht gerade einfachen Regelung kam. Sie entwickelte sich wohl in dem Maße, wie das Ausfeld, das ursprünglich

Gemeineigentum (Allmende) war, nach und nach aufgeteilt wurde.⁶⁹ Die in persönlichen Besitz übergegangenen Parzellen wurden zehntpflichtig. Den Zehntherren lag daran, dass die Parzellen, von denen ihnen der Zehnte zustand, möglichst nah beieinander lagen. Durch Tausch, Kauf, vielleicht auch Schenkung ließ sich dies erreichen. Denn der Zehnte konnte unabhängig vom Besitzrecht übertragen werden. So entstanden mehr oder weniger geschlossenen Zehntdistrikte. Man sprach vom *teilbaren Ausfeld*⁷⁰, weil das Spital und der Heilige in ihren Zehntbereichen nicht den vollen Zehnten erhielten.

Spätestens im 16. Jahrhundert wurden die Zehntdistrikte des Ausfelds *versteint*. Auf Sicht gesetzte Grenzsteine markierten die Zehntgrenzen. Die „Versteinung“ ist schon im Lagerbuch Markgröningen von 1523/24 und im Spitallagerbuch von 1528 belegt. Im 18. Jahrhundert erfolgte eine neue Ausfeldeinteilung. Sie ging einen Schritt weiter als alle zuvor.

2.3 Zehntfelder und Zehntsteine: Die Neueinteilung 1752

Der geteilte Zehnt im Ausfeld führte trotz der Versteinung zu einem Problem: **Wie gelangten die Zehntgarben jährlich in die richtige Zehntscheuer?**

Das Aussondern des Zehnts durch die Zehntknechte wird unten beschrieben (Abschnitt 3.2). Wenn die Garben der Bauern das Feld verlassen hatten, luden die Zehntfuhrleute mit ihren Knechten den zuvor ausgesonderten Zehnten auf. Die *Kärcher* der Kellerei führen zur Zehntscheuer am Kelterplatz. Die Spitalfuhrwerke strebten zur Spitalscheuer. Doch jede dritte Spitalfuhr war umzuleiten. Denn 1/3 des Spitalzehnts erhielt der Herzog. So auch vom Heiligenfeld. Ein weiterer Zehntteil von dort (ein Fünftel der zwei Drittel des Heiligen) ging zudem noch an das Spital. Dass alles richtig gezählt und auf den rechten Weg gebracht wurde, war gewiss nicht immer der Fall. Das *Vermeß- und Verteilungsgeschäft 1752* sollte die Dinge erleichtern.

Der **Grundgedanke** war einfach: Die Zehntfelder des Spitals und des Heiligen wurden im Umfang vermindert. Dafür erhielten sie nunmehr den vollen und nicht nur einen Teilzehnt. Doch musste man bei der Neuverteilung die Lage und Entfernung, Zufahrt und Bearbeitungsmöglichkeit, Bodengüte und klimatischen Besonderheiten der Felder mit berücksichtigen. Kein Zehntherr sollte besser oder schlechter als vorher dastehen.

Eine erste Verteilung im Jahr 1746 erfüllte diese Anforderungen nicht. Der vom Feldmesser Georg Heinrich Stier *errichtete summarische Ausmeß und gemachte Riß* [Darstellung in einer Karte], mit denen er die Zehntfelder *der Morgenzahl nach unter die Partizipanten* [Herrschaft, Spital, Heiliger] verteilte, stieß auf viele Einwände, vor allem, dass *das angegebene Maß nicht richtig sei*. Es wurde deshalb vom Oberamt *per marginalia* [in Fußnote] *gnädigst anbefohlen, daß der theilbar Ausfeld Zehenden nocheinmal und zwar acurat auf gemeinschaftliche Costen ausgemessen und wo möglich jedem Partizipanten seine Gebühr in einem Stück zugetheilt und versteint werden solle*.⁷¹

Man übertrug die Aufgabe dem verpflichteten Geometer und Ingenieur Johann Georg Raisch von Stuttgart. Er wurde von zwei Mitgliedern des Rats unterstützt. Als sichtbares Ergebnis fertigte auch er 1751 einen *Riß*, die großformatige **Ausfeldkarte**, die sich im Staatsarchiv befindet und von der das Stadtarchiv Markgröningen ein Foto besitzt. Karl Erwin Fuchs hat einen Ausschnitt und ein vereinfachtes Bild von ihr wiedergegeben.⁷²

Parallel zur Karte entstand eine 45seitige **Niederschrift**, in der Raisch seine Berechnungen, sein Vorgehen bei der Neuverteilung sowie die Standorte der Zehntsteine dokumentierte.⁷³ Zusätzlich nahm er die Grundbesitzer namentlich auf. Auch die Weinberge westlich der Glerns wurden in die Neuordnung einbezogen.

Aus der Niederschrift ersehen wir klar, dass an die Stelle von **Flächen**, deren Zehnt bisher geteilt werden musste, solche **mit dem vollen Zehnten** traten.

– Vorweg stellte Raisch die bisherigen Verhältnisse fest. Für die Zehnt Benzberg (gemeint ist hier die *Zehnt ubern bentzberg gen aicholtz*) sah dies z. B. so aus:

<i>Zehnt Benzberg</i>	466 Morgen	2 Viertel	12 $\frac{3}{4}$ Ruten
davon:			
<i>Kellereizehnt</i>	102 Morgen	1 Viertel	15 $\frac{3}{4}$ Ruten
<i>Hospitalzehnt (so mit der Kellerei teilbar)</i>	73 Morgen	2 Viertel	16 $\frac{1}{4}$ Ruten
<i>Heiligenzehnt (so mit der Kellerei und dem dem Spital teilbar)</i>	290 Morgen	2 Viertel	18 $\frac{1}{4}$ Ruten
	466 Morgen	2 Viertel	12 $\frac{3}{4}$ Ruten

– Danach wurden die Zehntanteile je Zehntherrschaft auf 100 Prozent gebracht, und hierin lag wohl das entscheidende Neue! Am Beispiel der Kellerei:

<i>Kellereizehnt [wie bisher]</i>	102 Morgen	1 Viertel	15 $\frac{3}{4}$ Ruten
<i>Kellerei an Hospitalzehnt (1/3 von 73 M. 2 V. 16 $\frac{1}{4}$ R.)</i>	24 Morgen	2 Viertel	5 $\frac{1}{4}$ Ruten
<i>Kellerei am Heiligen (1/3 von 290 M. 2 V. 18 $\frac{1}{4}$ R.)</i>	96 Morgen	3 Viertel	18 $\frac{1}{4}$ Ruten
	223 Morgen	3 Viertel	2 Ruten

– Sodann *wurde zur Classification geschritten*, wie es in der Dokumentation von Raisch heißt. Von den Ausfelddistrikten, in denen der Zehnte geteilt werden musste, erstellte Raisch Listen, welche die Äcker einzeln, nach Gewannen geordnet, enthielten: *Von Stück zu Stück in 3 Claßen gut, mittel und schlecht abgetailt*. Insgesamt ging es um 1041 Parzellen. Von

jedem Gewinn wusste man nun, wie viele Morgen, Viertel und Ruten (Quadratruten) guter, mittlerer und schlechter Äcker es enthielt und welche Parzellen hierunter fielen. Dies war die Basis für einen gerechten Flächenausgleich oder *Austhailer*, wie Raisch ihn nannte. Wir geben die Berechnung für ein Zehntfeld, das des Spitals, als Beispiel wieder:

Bodenqualität des Spitalfelds bisher:

<i>gut</i>	0 Morgen			
<i>mittel</i>	44 Morgen	3½ Viertel	9¼ Ruten	
<i>schlecht</i>	29 Morgen	0 Viertel	5½ Ruten	
	73 Morgen	3 Viertel	14¾ Ruten	

wovon der Kellerei zukämen ad 1/3 [Flächenabgabe an die Kellerei: 33%]

<i>mittel</i>	14 Morgen	3½ Viertel	9¼ Ruten	
<i>schlecht</i>	9 Morgen	2½ Viertel	8 Ruten	
	29 Morgen	2 Viertel	17¼ Ruten	

dem Hospital [verbleibende 66%]

<i>mittel</i>	29 Morgen	3½ Viertel	0 Ruten	
<i>schlecht</i>	19 Morgen	1 Viertel	16¼ Ruten	
	49 Morgen	½ Viertel	16¼ Ruten	

Von jeder Bodenqualität wurden die abzugebenden und verbleibenden Flächen also einzeln berechnet.⁷⁴

– An welchen Stellen im Ausfeld Raisch die Flächenausgleiche vornahm, ist nicht niedergelegt. Natürlich hielt er sich an die schon bestehenden Zehntgrenzen. Die Parzellen nach Fläche und Bodengüte vor Augen, ließen sich wohl ganze Gewanne finden, die man mehr oder weniger geschlossen der einen Seite wegnehmen und der anderen zuweisen konnte. So blieben auch die meistem Zehntsteine an den bisherigen Orten erhalten.

Am Schluss der Niederschrift sind alle Zehntsteine im Ausfeld nach ihrem Standort beschrieben. Den Kellereizehnten in der Zelg Benzberg markierten 126, das Spitalfeld 108 und den Heiligenzehnten 114 Steine. Mit weiteren 23 waren die Weinberge im Ausfeld abgeteilt. 371 Steine zählte man insgesamt. Nur noch wenige davon sind heute vorhanden. Sie zu erfassen und nach Möglichkeit zu erhalten, ist eine Aufgabe der Gegenwart. Mitglieder des AGD unterziehen sich ihr schon seit einiger Zeit. So ist das *Vermeß- und Vertheilungsgeschäft* von 1752 noch immer lebendig.

– Gesondert erfolgte die Rechnung *über die auf Vermeß und Vertheilung des Gemeinschaftlichen Ausfeldzehenden gegangenen Unkosten*. Die Aufstellung umfasst mehrere Seiten. Sogar das Papier für die Niederschrift musste Raisch auflisten. Insgesamt wurde eine Fläche von 2150 Morgen 3 Viertel 17¼ Ruten vermessen, und die Gesamtkosten beliefen sich auf stattliche 1233 Gulden 12 Kreuzer 2 Heller. Das war es wohl wert. Das Oberamt jedenfalls hatte keine Einwände, wie der Prüfbericht ausweist. Am 1. Juli 1752 unterzeichneten die Beteiligten: *Ratsherren, Prälat und Spezialis zu Gröningen, Ratsvogt allda, Hospitalverwalter, Stadtschreiber, Bürgermeister, Geometer und Ingenieur Johann Georg Raisch* sowie ein *Rechnungs Probator (als zu diesem Geschäft absonderlich requirit [ein vom Oberamt abgeordneter Beamter])* das Dokument.

2.4 Geld- statt Naturalsteuer: Der Wegfall der Zehntabgaben im 19. Jahrhundert

Der **Übergang von der Natural- in die Geldwirtschaft** erfolgte in Württemberg im wesentlichen auf Grund der Gesetze von 1848/49, jedoch ging seit 1806 ein planmäßiger Umbau des Staatswirtschaft durch König Friedrich voraus. So wurden die unterschiedlichen Finanz- und Güterverwaltungen im Lande (Kellereien, Pflügen, Geistliche Verwaltungen, Klosterver-

waltungen, staatliche Rentkammer, Hofkammer) im Finanzministerium zusammengefasst und auf der untersten Verwaltungsstufe 87 Kameralämter geschaffen. Sie verminderten sich 1819 auf 79, später auf 63 und blieben in dieser Zahl bis 1919 erhalten. Danach übernahm sie das Deutsche Reich als Finanzämter.⁷⁵

In Markgröningen entstand das Kameralamt 1807 durch Zusammenlegung der Kellerei (unten 3.2) und der Geistlichen Verwaltung. Es verblieb am Sitz der letzteren, im heutigen Gebäude Ostergasse 22 (Bartholomäusapotheke) bis zum Jahr 1819. Dann ging es im Kameralamt Ludwigsburg auf.⁷⁶

Die völlige Befreiung der Bauern von den mittelalterlichen Lasten, insbesondere die Ablösung des Fruchtzehnten, wurde erst 1848/49 erreicht. Einige Zwischenschritte jedoch erfolgten schon vorher.

Mit den Edikten Königs Wilhelms I. von 1817 und 1818 konnten **Naturalabgaben an den Staat** freiwillig abgelöst werden. Markgröningen machte hiervon zunächst keinen Gebrauch, wohl aber der Nachbarort Bissingen. Aus der Akte wird das **Verfahren** deutlich:

In Gemäsheit des ergangenen Edikts von 18. octbr. 1817 wurden die Ober- und Cameralbeamten mit der Ausführung der ... allergnädigst verfügten Ablösung, Verwandlung und neuen Koedifizierung [Festlegung] der Grundabgaben ... beauftragt. Dieses allergnädigsten Auftrags zufolge wurden nun in dem Ort Bissingen die in dieser Hinsicht nötigen Vorkehrungen veranstaltet und zu dem Ende der Magistrat [Verwaltung], die Gemeinde-Deputirte [Vertrauensleute] so wie die Bürgerschaft auf das Rathauß berufen, denselben der Inhalt des Edikts, womit sie schon früher durch die Ortsobrigkeit bekannt gemacht wurden, wiederholt deutlich verlesen, das ihnen noch unverständliche erklärt und sie mit den allerhöchsten Absichten so wie mit den Vorteilen auf Seiten der Abgabepflichtigen näher bekannt gemacht.⁷⁷

Die Bürgerversammlung von damals verlief kaum anders als heute. Ausgenommen die ganz Unvermö-

lichen stimmten alle übrigen der Ablösung und einem erster Zahlungstermin zu. Auf 57 Seiten war der durchschnittliche jährliche Zehnte jedes einzelnen ausgewiesen. Der Ablösungsbetrag in Geld betrug nach dem Gesetz das 16-20fache und wurde in jährlichen Raten getilgt. Aus der Naturalabgabe war eine Art Steuer geworden.

Wo immer möglich, versuchte die Staatsverwaltung, den **Zehnten an die Gemeinden zu verpachten**. So erwarb Markgröningen den Weinzehnt 1828. Sie bot dafür jährlich 304 Gulden. Die Königliche Finanzkammer für den Neckarkreis hielt das Gebot für *allzu tief unter dem bilanzierten Ertrag*. Auch sollte die Stadt das Kelterrecht nicht umsonst erhalten. Denn mit der Pacht ging ja nicht nur der Weinzehnt an sie, sondern auch der Kelterwein für die Kelterbenutzung. Das Land hielt 500 Gulden jährlich für angemessen. Der Pachtvertrag selbst ist in der Akte nicht enthalten. Man wurde sich aber offenbar einig, denn das Keltergebäude wurde um 150 Gulden mit erworben.⁷⁸

Während die Pacht des Weinzehnten durch die Stadt in Geld erfolgte, erwarb sie den großen Fruchtzehnten im Infeld gegen ein alljährliches *Pachtlocar*, das sie wahlweise durch Fruchtlieferungen oder Bezahlung in Geld erfüllen konnte. Für 9 Jahre, von 1840 bis 1848 (je einschließlich), wurde als Abgabe festgesetzt: *Weizen 18 Scheffel, Roggen 4, Sommergerste 120, Erbsen 2, Mischlingwicken 21, Ackererbsen 5, Einkorn 6 Dinkel 484, Habern [Hafer] 130 ... Summa 960 Scheffel*. Dazu kamen 4 Fuder Stroh *an die Geistlichen des Orts* und 53 Gulden 10 Kreuzer in Geld. Interessant sind die beiden folgenden Paragraphen des umfangreichen Vertragswerks:

§2 Der Gemeinde bleibt es überlassen, ob sie den Zehent auf dem Felde auszählen und einsammeln lassen, und sich zum Aufbewahren und Ausdreschen der Garben der vorhandenen Zehentscheuer bedienen, oder ob sie auf andere Art mit den Zehentpflichtigen übereinkommen will.

§3 *Der Gemeinde ist gestattet, die Pachtfrüchte jeden Jahres nach dem Durchschnitt der Heilbronner Schrankenpreise ... in Geld zu bezahlen.*⁷⁹ Beide Bestimmungen illustrieren sehr deutlich den schrittweisen Übergang von der Natural- in die Geldwirtschaft.

Die **erste Ablösung eines Zehnts** fand in Markgröningen 1839 statt. Es handelte sich um den Heu- und Öhmdzehnten. Das Protokoll hält fest, das alle Bürger der Ablösung zugestimmt hätten. Den Vertrag mit dem Kameralamt jedoch schloss die Gemeinde, die den Zehnten bereits gepachtet hatte. Auch die Obere Kelter, in die das Heu ging, war bereits städtisches Eigentum (oben 1.2). Für den Zehnt zahlte die Stadtpflege jährlich 269 Gulden 50 Kreuzer. Das 16fache als Ablösungsbetrag ergab 4307 Gulden 20 Kreuzer. *Man macht sich verbindlich, den Kaufschilling zu 5% zu verzinsen* heißt es dazu.⁸⁰ Die Laufzeit dürfte bei 25 Jahren gelegen haben. Das Geld holte sich die Stadt von den Wiesenbesitzern in entsprechenden Raten zurück. Wahrscheinlich hatten sie den Heu- und Öhmdzehnten auch schon vorher in Geld an das Land entrichtet.

Am 26. Juni 1849 beschloss der Stadtrat Markgröningen auf den **Zehnteinzug ganz zu verzichten**, dem Königlichen Kameralamt *die Ablösung des Frucht- und Kleinen Zehntens auf der Gesamtmarkung nach den Bestimmungen des Gesetzes vom gleichen Jahr sofort zu erklären, den Weinzehnten ... abzulösen* und das Kameralamt um **Entwerfung der Ablösungsrechnung zu bitten**.⁸¹

Es lag nicht an den Stadtvätern oder den Bürgern, dass dies erst jetzt geschah. Obwohl der erste und der zweite württembergische König die Bauernbefreiung nachdrücklich unterstützten, konnte ihr der landbesitzende Adel, mit Verweis auf die Reichsverfassung, lange Zeit widerstehen. Erst die revolutionären Ereignisse von 1848 bewirkten den Umschwung. Man erkennt das neue Selbstbewusstsein daran, dass Stadtverwaltung und Gemeinderat die Ablösung von sich aus *erklären*.

Die Vorarbeiten des Kameralamts zur Festlegung der Ablösungssummen dauerten bis 1851, denn für jedes Grundstück war der durchschnittliche jährlich Rohertrag zu ermitteln, aus dem sich die Ablösungssumme errechnete. Die umfangreichen Berechnungen wurden zudem wiederholt korrigiert. Auch danach zog sich der Schriftverkehr zwischen federführendem Kameralamt und der Oberfinanzkammer als Genehmigungsbehörde über Einzelheiten noch länger hin und wurde erst um 1856 abgeschlossen.

Wir kehren in die Zeit vor 1848 zurück.

3. Die Zehntverwaltung

3.1 Die Kellerei und der Keller

„Lieber Getreuer!“ lautete die feste Formel, mit der die Herzöge bis ins 19. Jahrhundert hinein fast alle Verordnungen, Rundschreiben und Erlasse begannen. Angesprochen waren **die Vögte**, die den Ämtern im Land vorstanden.

So auch in Markgröningen. Der Vogt wohnte im ehemaligen Schloss, seine Amtsstube lag ebenfalls dort, der Amtsbezirk umfasste außer der Amtsstadt auch die Nachbargemeinden Bissingen, Eglosheim, Mauer (heute Gemeindeteil von Münchingen), Möglingen, Münchingen, Oßweil, Pflugfelden, Schwieberdingen und Tamm.⁸²

Aufgaben des Vogts waren das Militärwesen, die Gerichtsbarkeit, das Marktwesen und der Steuereinzug für den Landesherrn. Diesen besorgte die „Kellerei“ unter der Leitung des „Kellers“, des herrschaftlichen Finanzbeamten. In Markgröningen waren Vogt und Keller eine Person. Als *Rechner, Vogt und Keller* wurde der Vogt besoldet.⁸³

Im Jahr 1724 wurde die Amtsführung des Kellers untersucht:

Undersuchung – Über der Kellerey allda Früchten und Wein, ob in deren Ausgabung Vogt und Keller Christoph Ulrich Andler seinen Spezialverordnungen und Befelche [Befehlen] durchaus incorirt [zu Herzen genommen] und von seinem Vorrath sich nichts



Bild 11: Geschäftsvorgänge in der Kellerei (Auszug aus HStAS, A 248 Bü 1308)

eigenmächtig attribuiert [zugeteilt] oder sonsten ad alios usus [zu anderem Zweck] verwandt, Item ob er die Besoldung nach dem fürstl. Rescripte [nach dem fürstlichen Erlass] abgetragen und nicht darwider gehandelt habe von Georgii 1723 bis dahin 1724 ist die 15seitige Urkunde überschrieben. Unterschrieben hat sie der RenntCammerRath Tobias Lotter aus Ludwigsburg.⁸⁴ Das Ergebnis gereichte Christoph Ulrich Andler, dem Keller, zur Ehre. Der Abgang (die Fehlmenge) war so gering, daß nichts zu melden ist.

Das Dokument gibt Einblick in die **Geschäftsvorgänge der Kellerei** (Bild 11).

Der Form nach war es eine Jahresrechnung. Für jede der Zehntfrüchte: *Mühlkerne*⁸⁵, *Rockhen* [Roggen], *Dinckel* [Dinkel], *Einkorn*, *Haber* [Hafer], *Gerste*, *Erbsis* [Erbsen], *Linsen und Wickhen* [Wicken], *Wein* sind die Einnahmen und Ausgaben verzeichnet.⁸⁶

Die Einnahmen konnte man *Vermög der Rechnung und Casten-Partikular* aus vorhandenen Aufzeichnungen übernehmen, denn der Kastenknecht und der Kelterschreiber hatten das Jahr über bereits Buch geführt. Die Einnahme von Früchten wurde deshalb in jeweils nur einer Summe ausgewiesen. Vorjahresbestände waren darin enthalten.

Einzeln aufgeführt sind die Ausgaben. Wir betrachten das Beispiel Dinkel genauer:

Ausgab Dinckel: Verkaufte

Zur Bezahlung der auf Georgii 1723 per

Rest verbliebenen Leutrumischen

[Leutrum'schen] Zinsen

70 Schl 6 Sri 2 Vi⁸⁷

Item des auf Georgii 1724 noch schuldigen

Zinses

188 Schl - -

Zu abrichtung Schertlinscher Zinns auf

Martini 1723

82 Schl 3 Sri 2 Vi

Zur Ablösung Rechners Anlehnung auf

Spezial Reh [Rechnung] d. d. 8. Febris 1717

[vom 8. Februar 1717]

23 Schl 6 Sri 1 Vi

Zur Bezahlung der Hofwäschmägden

[der Wäschereimägde am Hof zu Ludwigs-

burg] *auf Befelch vom 2. Fbr. 1723*

7 Schl 6 Sri -

Jährlich Corpus [jährliche Menge]

der Geistl[ichen] Verwaltung allhier

32 Schl - -

Deputat [Sachbezug] Fr. [Freiherr] von

Münchingen wegen cedirter [dem

Herzog gewährter] Jagdgerechtigkeit

15 Schl - -

Besoldungen

Solche belaufen

105 Schl - -

... [usw.]

Die Liste geht weiter. Die Besoldungsempfänger gehen aus ihr einzeln hervor. Die Abgabe von Dinkel an andere Verwaltungen (Kellerei Stuttgart, Bauverwaltung Ludwigsburg) und für die Fasanenhaltung am Hof lässt sich der tabellarischen Darstellung entnehmen. *Ex gratia* [aus fürstlicher Gunst] und *auf fürstl. Befehl* erhielten der Stadtbote und 2 Bürger zu Bissingen von der Kellerei 3 Scheffel Dinkel.

Die **Geldnot des Herzogs** war wohl beträchtlich. Die erst wenige Jahre vorher bezogene neue Residenz Ludwigsburg erforderte erhebliche Summen. Die umliegenden Ämter sollten mit dafür aufkommen. Nicht nur die Hofwaschmägde, auch der Hofküchengärtner, die Forstknechte zu Ingersheim, Eglosheim und Feuerbach und andere wurden aus der Markgröninger Schranne bezahlt. Für *Tafelgeltter* [wir nehmen an: Kosten von Festlichkeiten] musste der Keller Roggen, den größten Teil von Einkorn sowie Linsen und Wicken *auf fürstl. Befehl* verkaufen. Zinszahlungen sind in der Liste enthalten. Gegenüber den Grafen Leutrum handelte es sich um die letzte Rate einer Hypothek Eine *Anlehnung* von 1717 beim Markgröninger Rechner war wohl eine Geldanleihe bei der Kellerei.

Sogar mit den Besoldungen blieb der Herzog im Rückstand! So standen dem Rechner selbst, dem Stadtschreiber, dem Kellereiküfer und Kastenknecht (in einer Person), dem Forstknecht zu Feuerbach, dem Schulmeister zu Schwieberdingen und einem Müller zu Bissingen (*wegen seines Knechts schuldiger Straf*) insgesamt 17 Scheffel, 2 Simri, 3 ½ Vierlinge Roggen zu; bewilligt wurde jedoch nur die Hälfte und die tatsächliche Abgabe war noch geringer, nämlich 6 Scheffel, 2 Simri, 2 Vierling, 2 Ecklein für die genannten Personen insgesamt. Nicht anders verhielt es sich bei der Besoldung in Dinkel und Hafer, und beim Wein wurde sogar nur 1/3 der zustehenden Menge bewilligt. Bei der Revision gab der Vogt dies zu Protokoll, und Tobias Lotter schrieb zu den Besoldungen jeweils an den Rand:

- bei der Naturalbesoldung in Roggen:
Rechner stellt vor, weil's nur 1 Scheffel, werde er ihm zu seiner starckhen oeconomie [Familie mit 5 Kindern] wohl gegönnt werden
- bei der Besoldung in Dinkel:
Rechner stellt vor, die Hälfte Besoldung gehe auf sein Scribent [gehe auf seinen Schreiber (den er demnach selbst besolden musste)], und müßte er ja mit Weib und 5 Kindern auch etwas zu leben haben, verhoffe deßhalb keiner ungnade
- bei der Besoldung mit Hafer:
mit der Hälfte könnte er ja sein Dienstpferdt nicht halten, verhoffe also desßhalben keiner ungnade
- beim Wein:
Rechner stellt vor, dass ihme [ihm] wegen noch rückstehender 2/3 einer Jahresbesoldung, hoffend, die dißmalige Bezaltmachung auf 1 Jahr nit ungnädig genommen werde, und zwar umb so weniger, als 1/3 davon auf sein Scribent gangen [der Rechner hofft in diesem Jahr auf vollständige Besoldung. Im Vorjahr habe er eine Halbierung vorgeschlagen, allerdings nur 33 % erhalten]
Spätestens nach 1719 hatte das Amt des Vogts, Kellers und Rechners viel von seinem früheren Glanz eingebüßt.

3.2 Vom Zehntfeld in die Zehntscheuer

Wie die jährliche **Zehntabgabe** von den Bauern erlebt wurde, entnehmen wir Theodor Knapp:

Meist war es den Zehntpflichtigen streng verboten, ihre Früchte vom Felde wegzuführen, ehe der Zehnte erhoben war. Zuweilen hatten sie das Recht, ihn selbst auszuzählen, gewöhnlich aber war das Sache des herrschaftlichen Zehntknechts, der mit einer Stange auf den Acker kam, die Garben abzählte und jedes Mal die zehnte umstieß.

Wie aber, wenn unversehens ein Wetter aufzog und die Zehender nicht herkommen wollten? Dann hatte der, dem der Acker gehörte, oder einer seiner Schnitter oder Ehehalten d. h. Dienstboten dreimal laut zu

rufen: „Zähl aus!“ damit die Zehntknechte im Feld solches hören und auszählen möchten. Ließ sich auf den dritten Ruf kein Zehender sehen, so mochte der Bauer einen fremden unparteiischen Schnitter oder einen andern holen, der ohne Falsch auszählen mochte.⁸⁷

Den Zehnteinzug insgesamt regelten die **Zehntordnungen**. Die erste erließ Herzog Christoph im Jahr 1565.⁸⁸

Instruction und Ordnung, Wölcher massen sich hinfüro alle verrechnete Amptleut im Fürstenthumb Württemberg mit verleyhung und einsammlung der Zehendt ... halten, und in bessere Ordnung anstellen sollen, hieß es darin vorweg. Und sogleich folgte die heftige Klage:

So befinden Wir doch in glaubwürdiger erfarung, haben es auch zum theils selbsten befunden, das mit solchen unsren Zehendt ... nicht wie sich gebürt, zum trewlichsten [treulich] hauß gehalten, oder dasjenig, so billich unn [und] ein jeder zu geben schuldig, gereicht [d. h., der schuldige Zehnte wurde oft nicht voll abgeführt], ... wölches Uns dann lenger also zuzusehen und zu gedulden keineswegs gemeint [dem wir nicht länger zusehen, und das wir nicht länger dulden wollen].⁸⁹

Doch es blieb eine Daueraufgabe. *Rescripte* [Erlasse], *Generalrescripte*, *Vorschriften*, *Verordnungen*, *Befehle*, *allgemeine Befehle* usw. waren immer wieder notwendig. 1618, in der Regierungszeit Johann Friedrichs, folgten die zweite Zehntordnung und sogleich im Anschluss ein Durchführungserlass.⁹⁰ Eine dritte Zehntordnung ist im *General = Rescript, die Amtsführung der geistlichen und weltlichen Beamten in allen ihren Theilen betreffend* von 1663 enthalten. Dieser Erlasß erhielt später den Namen *Schlafhaubenrescript*.⁹¹ Eberhard III. sah sich gezwungen, die Spätfolgen des 30jährigen Kriegs auszumerzen. Sie betrafen auch die Verwaltung des Herzogtums. Die Neuordnung des Zehnteinzugs nahm im „Schlafhaubenrescript“ etwa ein Drittel der Vorschriften ein.

Wenigst 3 Tag vor Anlegung der Sichel sollte ein **Zehendbericht** an die Kanzlei des Herzogs gelangen.⁹² Der Vogt sollte *die angeblühten* [mit Frucht bestellten] *Felder zeitlich vor der Ernd erkundigen und beschreiben lassen*, die zu erwartende Ernte und den Umfang des Zehnts festhalten (ob die Früchte *wol oder übel stehn, Item ob der Boden gut, warm, kalt, leberkissig* [leberkiesig, d.h. schiefrig-bröckelig] *wässerig oder trucken*) und das Ergebnis mit dem der Vorjahre (von 3, 6 oder 9 Jargängen) vergleichen.⁹³ Die Form des Berichts wurde durch das *Schlafhaubenrescript* vorgeschrieben, später noch erweitert. Eine *Instruktion zur Behandlung der Zehend – Geschäfte* von 1806 umfasst 25 Paragraphen und mehrere zusätzliche Formulare: *Formular zu einer Flur- und Felderbeschreibung*, *Formular zu einem großen Fruchtzehend – Bericht*, *Formular zu einem kleinen Fruchtzehend – Bericht*. Man wundert sich nicht über die regelmäßigen und oft drohenden Ermahnungen, die Berichte nun endlich abzugeben.

Die Zehntberichte waren deshalb so wichtig, weil die **Zehntverleihung** auf ihnen ruhte. In Gemeinden, wo sich keine herzoglichen Scheuern befanden, wurde der Zehnt, *solange das Licht brannte*, meistbietend versteigert. Bieter waren oft Höhergestellte: Bürgermeister, Räte, herzogliche Beamte, die gerne Strohleute vorschickten. Durch zahlreiche Tricks wurde der Preis gedrückt. Vor allem gegen Ende der Versteigerungszeit, wenn die bei ihrem Beginn aufgestellte und angezündete Kerze zu erlöschen drohte, erfolgten die Bietvorgänge zuweilen hektisch. Keinesfalls durfte der Zehnte unter dem Voranschlag verliehen werden, der im Zehntbericht festgelegt war.

In Markgröningen, wo Zehntscheuern standen, zog die herzogliche Verwaltung den Zehnten selbst ein. Hier war die **Überwachung des Zehnteinzugs** wichtig. Die Zehntordnungen gehen darauf ausführlich ein.

Die Zehntknechte sollten nicht zugleich Knechte der Amtleute und Gerichtsmitglieder sein, denn diese waren selbst zehntpflichtig. Wenn sie ihre eigenen

Bediensteten zu Zehntknechten wählten, konnten diese kaum unparteiisch sein. Die Auswahl der Zehntknechte sollte deshalb öffentlich erfolgen. Zusätzlich wurden sie vereidigt. Ihre Überwachung oblag den Amtleuten (dem Vogt und ihm unterstellten Amtsträgern).

Der Vogt sollte die Zehntfelder vor und während der Ernte regelmäßig begehen oder bereiten. Streng untersagt war es, die Ernte vor Aussonderung des Zehnts vom Feld abzufahren. Umgekehrt durften die Zehntgarben nicht bis zu mehreren Tagen liegen bleiben, wie dies in manchen Gegenden öfter geschah. Das Ährenlesen war erst nach Abfuhr des Zehnts gestattet.

Selten ließ sich die Garbenzahl eines Ackers genau durch zehn teilen. Wie sollte der Zehntknecht die zehnte Garbe am Ende einer Parzelle bestimmen? Er musste einfach weiter zählen. Blieben auf einer Parzelle am Ende noch vier Garben stehen, war auf dem nächsten Feld die sechste die erste Zehntgarbe. So kam der Herzog nicht zu kurz. Ausgleichen konnten sich die Zehntpflichtigen allenfalls untereinander.

Auch auf die Bauern war zu achten. Es sei von ihnen, heißt es in der ersten Zehntordnung (und ähnlich in der zweiten), *bißher ... allerley Betrug ... gebraucht worden, also wa sie Garben anfahen aufzubinden* [wo sie die Garben anfangen aufzubinden], *machen sie gemeinglich* [gewöhnlich] *die Zehndtgarben vil ringer, kleiner unnd lucker, weder die andern* [im Vergleich zu den anderen], *wie wir dann solches im austreschen ... in warheit befinden* [beim Ausdreschen gibt ein Fuder des herzoglichen Zehnten viel weniger Frucht als ein Fuder Getreide, das die Untertanen für sich dreschen]. Steuern zu mindern, wurde schon immer versucht.

Die Fuhrleute durften nur den direkten Weg zur Zehntscheuer nehmen. Der Zehntknecht markierte jede volle Fuhre, die das Feld verließ, indem er in ein Stück Holz eine Kerbe schnitt. In der Zehntscheuer hatte der Kastenknecht für jeden Fuhrmann ein Gegenholz, das er bei dessen Ankunft in gleicher Weise

markierte. Später mussten die Hölzer und Gegenhölzer miteinander verglichen werden.

3.3 Ein Dauerproblem: „*allerley Betrug in Scheuer und Kasten*“

Was schon auf dem Zehntfeld begann, setzte sich in der Zehntscheuer, in Kasten und Keltern häufig fort: der fahrlässige, oft auch betrügerische Umgang mit dem eingefahrenen Zehnten. Auf verschiedenen Wegen versuchte man dem entgegen wirken.

Die **Auswahl der Beschäftigten** war wiederum wichtig. *Es sollen ... fromme redlich Personen, zu Kornmesser, zehend samler, Landtgerber* [um die Garben aufzuladen], *Tröscher* [Dreschern] *und Strowmaier* [für die Strohverwaltung Verantwortliche] ... *erkißt, benent* [ausgewählt, benannt] *und angenommen, auch mit glipten unnd eiden* [mit Gelübden und Eiden] *beladen ... werden*, heißt es schon 1550 und ähnlich in der zweiten Zehntordnung 1618.⁹⁴ Keinesfalls sollte es sich um Bedienstete der mit dem Zehnteinzug und der Zehntverwaltung befassten Amtspersonen handeln. Denn auch die Vögte und Untervögte selbst waren nicht über alle Zweifel erhaben.

Regelmäßig wurden **Kellereiberichte** verlangt: *Also Befehlen Wir Euch bey gleich obbestimmten Straff der vier Gulden, durch Euch die Ober und Unter Amtleuth alle Monath ... ohnfehlbar Bericht Beschehe, wie die Früchten und Wein auff Casten und Keller Beschaffen? Ob die ohnmangelhaft? Wie viel in vergangnem Monath davon, und wie hoch* [im Preis]? *Auch ob umbs paare Gelt* [gegen Barzahlung] *oder auff Borg verkaufft worden?*

Die monatliche **Berichtspflicht der Vögte und Keller** von 1594 wurde zwar im Jahr darauf auf zwei Berichte pro Jahr reduziert, spätestens 1663 jedoch wieder auf Quartalsberichte (d.h. vier pro Jahr) erweitert, und diese waren Vorschrift bis ins 18. Jahrhundert. Eine gedruckte Anordnung von 1727 hierzu drohte bei Nichtbefolgung 10 Reichstaler Strafe an. Genutzt hat dies alles nicht viel. Die Berichte mussten

fortlaufend angemahnt werden. Auch Markgröningen war im Verzug. 1753, 1762, 1763, 1766, 1767 und 1768 wurde das Amt hierfür gerügt. Ob der Vogt auch die Strafe bezahlen musste, geht nicht aus den Akten hervor.⁹⁵

Die Zehntscheuer erforderte besondere Aufmerksamkeit. Sie bot zahlreiche Möglichkeiten zu kleineren oder größeren Unregelmäßigkeiten. Da ist von *Spitzen*, *Abwurf* und *Thenrerach* (*Tennrere*), von *Keffach*, *Gesud* (*Gesüdt*) und *Geriertz* (*Gerürtz*) die Rede: von Begriffen, die wir heute kaum mehr kennen. Wir beleuchten die **Getreideverluste in der Zehntscheuer** genauer.

Die Früchte selbst, besonders das süddeutsche Hauptgetreide, der Dinkel⁹⁶, ließen sich nicht ganz verlustfrei bergen. Die Körner sitzen beim Dinkel, von Hüllblättern (Spelzen) umschlossen, in Form kleiner Ährchen beidseitig an einer Mittelrippe, der Spindel, die mit zunehmender Reife brüchig wird. Bei den anderen Körnerfrüchten ist dies kaum der Fall. Schon beim Schneiden des Dinkels, beim Zusammenbinden der Garben, beim Beladen der Wagen konnten die Ähren (Spitzen) brechen, und in den Scheunen setzte sich dies fort. *Spitzen* (im Sinne der Urkunden) waren also für den Dinkel charakteristisch. Zum *Abwurf* kam es bei allen Getreiden. Beim Abladen löste sich manches von den Garben, und beim Hochziehen stießen sie an den Luken der verschiedenen Scheunenstockwerke an. Dabei brachen immer einige Halme (einschließlich der Ähren). Als *Thenrerach* (was auf die Tenne herabfällt) bedeckten Spitzen und Abwurf den Boden und wurden dort zusammen gekehrt. Sie galten als *gute Frucht*. Die Amtleute sollten sie *wie ander Frucht ... ordentlich messen, ... nach dem tresch in die Mülin ... und allda urkuntlich zu Kernen abgeben, unnd auß der Mülin in Casten einmessen lassen*.⁹⁷

Das *Thenrerach* zu verkaufen, war ausdrücklich verboten. Auch sollte es nicht mit dem *Keffach*, *Gesüdt* und *Geriertz* vermengt werden. Denn bei diesen handelte es sich um weniger wertvolle Dreschrückstände.⁹⁸

Wenn nach der Ernte, im Spätjahr, rhythmisches Klopfen die Gassen der oberen Stadt erfüllte, waren die **Drescher in der Zehntscheuer** am Werk. Die Amtleute sollten dazu *jederzeit und täglichs ... fleisig auffmerckens und einsehens haben*⁹⁹, denn auch beim Dreschen war vieles möglich. Das Stroh musste vollständig und sauber ausgedroschen, in der Tenne hoch aufgeschüttelt und locker zur Seite gerecht werden; im *Einschlag*, d.h. den nach dem Drusch gebildeten Strohbällen, durften sich keine Körner mehr, weder von den Ähren selbst noch vom *Tennrerach* herrührend, befinden.

Die ausgedroschene Frucht auf der Tenne war natürlich noch nicht sauber. Blatt- und Strohrefte, auch Unkrautsamen usw. waren damit vermischt. So manches Korn wurde beim Drusch zerschlagen oder zertreten. Was später die Getreideputzmühle leistete, erreichte man in den Zeiten davor durch Absieben des Druschs. Die geforderte Qualität hieß „Kaufmannsgut“. *Es soll auch kein frucht denn kauffmanns güit in Casten gemessen ... werden*, heißt es schon 1551.¹⁰⁰

Keffach und *Geriertz* dagegen waren Dreschabfälle. Mit warmem Wasser aufgebriht stellten sie als *Gesüdt* Viehfutter dar. *Semlach* hießen die Unkrautsamen und auch die als Unkräuter betrachteten Wicken.¹⁰¹

Von der Zehntscheuer wurde die ausgedroschene **Frucht in den Kasten** gebracht. Das war eine bedeutende Handlung. Streng wurde der Kasten bewacht. Zugang hatten nur der Vogt und der Kastenknecht. Auch durften sie ihn nur gemeinsam betreten. Seit 1551 galt für den Fruchtkasten dieses **Vier-Augen-Prinzip**. Wir stellen es auf Seite 150 in der Originalfassung und in die heutige Sprache übersetzt vor¹⁰² (*Bild 12*).

Anweisungen an die herrschaftlichen Kasten-knechte regelten deren Dienst im einzelnen. *Staat und Ayd [Eid], wessen sich ein jeder Neuangenehmer Casten-Knecht in allen seinen Verrichtungen verhalten solle*, ist die Instruktion von 1771 überschrieben.

Es soll kein frucht durch den Amptman, one den geschwornnen Castenknecht, vnnnd dann herviderumb auch durch den Castenknecht, one vorwissen vnd geheiß des Amptmans ab dem Casten gemessen vnd anßgeben werden, damit jr jeder, die frucht, so ab dem Casten gegeben, vnd gemessen würdet, in sein ParticularRegister den quartaln nach ordentlich vnd vnderschiedlich, vnder sein Capitel vnnnd Titel auffzeichnen möge. Darumb so soll an jedem Casten zwei ungleiche schloß, vnnnd in jedem ein schlüssel sein, den ein der Amptman, vnd den andern der Castenknecht haben. Also das jr keiner on den andern auff den Casten gehn künde.

Es soll keine Frucht durch den Amtmann ohne den geschworenen Kastenknecht, und auch nicht vom Kastenknecht ohne Wissen und Anweisung des Amtmanns vom Kasten abgemessen und ausgegeben werden, damit jeder der beiden die Frucht, die vom Kasten abgegeben und gemessen wurde, vierteljährlich, nach Früchten unterschieden, ordentlich an entsprechender Stelle in sein Partikular-Register [Geschäftsbuch] aufzeichnen möge.

Deshalb sollen an jedem Kasten zwei verschiedene Schlösser, und von jedem ein Schlüssel sein, wovon einen der Amtmann, den andern der Kastenknecht hat. Also, daß keiner ohne den andern den Kasten betreten kann.

Bild 12: Das Vier-Augen-Prinzip von 1551 für den Fruchtkasten (Reyscher/Hoffmann S. 29)

30 Punkte werden dargelegt. Der Kastenknecht war für die ordnungsgemäße und vollständige Zufuhr der Früchte ebenso verantwortlich wie für die Arbeiten im Kasten selbst und die Buchführung. Wiederholt mussten die Früchte gewendet, die Böden vor dem Einschütten sauber abgekehrt werden. Der Zukauf von Früchten war in der Regel verboten, Abgabe und Verkauf nur auf schriftliche Anweisung gestattet. Oft war der Kastenknecht zugleich Kelterschreiber und Küfer.

Gegen Jahresende erfolgte der jährliche *Sturz*, die **Inventur der Kasten und Keltern**. Sie sollte vor Georgii im Beisein und mit der *Ernstlichen inspection*

des Obervogts durch *redliche und geübte Stürzere* erfolgen, *welche zuvor mit ... Aydtpflichten ... verbunden*. Das Ergebnis war, genau aufgelistet und beurkundet, in dreifacher Ausfertigung vorzulegen. Ein Exemplar erhielt die Rentkammer in Stuttgart, das zweite verblieb beim Obervogt, das dritte in der Kellerei. Während der Inventur blieben Kasten und Kelter verschlossen, den Schlüssel verwahrte während des Sturzes der Obervogt.¹⁰³

Natürlich ergaben sich bei jedem Sturz gewisse Fehlmengen. Die Frucht trocknete auf dem Kasten nach, und das Volumen verringerte sich. Hier und dort war ein Bodenbrett lose und einzelne Körner rannen durch.

Schädlinge konnten in die Frucht gelangen¹⁰⁴, Ratten, Mäuse und Körner fressende Vögel ließen sich nicht völlig fern halten. Deshalb gab es einen *passierlichen Abgang*. Wir finden diese Regelung erstmals in dem Erlass bezüglich des Frucht- und Weinsturzes von 1595. Auf 30 Scheffel sowohl glatter wie rauer Frucht wird ein Abgang bis zu 1 Scheffel als *pasirt* zugegeben.¹⁰⁵ Der zulässige Abgang wurde der Menge nach wiederholt verändert, die Regelung als solche blieb erhalten.¹⁰⁶ War der Abgang *ohnpassierlich*, d.h. die Fehlmenge höher als zugestanden, drohten empfindliche Strafen.

3.4 Ein ungetreuer Kastenknecht (1659)

Urkundlich bekannt sind nur **wenige Fälle**. 1776 ist vom ehemaligen Kastenknecht Johann Georg Noller in Herrenberg die Rede. Er habe oft ungereinigte und feuchte Frucht angenommen und sei nicht dagegen eingeschritten, dass Zehntpflichtige bei guter Witterung ihre eigene Ernte zuerst eingebracht hätten, den Zehnten dagegen verspätet und von qualitativ schlechteren Äckern abgaben. Man darf unterstellen, dass sich der Kastenknecht solche Nachsicht belohnen ließ, sonst wäre er nicht entlassen worden.¹⁰⁷

Ein anderer Fall beschäftigte drei Jahre später die herzogliche Rentkammer, die sich damit an die *Herzogliche Umgelds Deputation*, mit der Bitte um Rücküberung wandte. Es ging um das Weinschenken der Kastenknechte. Den Stuttgarter Kastenknechten war der Weinverkauf *verbotten*, an kleineren Orten dagegen, wo Fruchtkasten und Kelter in einer Hand lagen, wohl allgemein geduldet oder erlaubt. Weil die Kastenknechte auch Zins und Gült, d.h. Schuldzahlungen, in Naturalien vereinnahmten, kamen auch Bauern zu ihnen. Machten sie in der Weinschänke eine entsprechende Zeche, drückte der Kastenknecht wohl öfter ein Auge zu. Es würde *denen Leuten, welche Zehend oder Gült Früchten auf die herrschaftlichen Kästen zu liefern haben, von den Kastenknechten, wann sie*

bey ihnen Zechen, durch die Finger gesehen, schlechte Frucht angenommen, und mithin dem Herzog[lichen] Interesse durch den geringeren Werth derselben ein offener Schaden, der in das große gehen könne, zugeführt, bemerkte die Rentkammer dazu.¹⁰⁸ Sie wollte es unterbinden und suchte die Unterstützung der Steuerkommission (*Herzogliche Umgelds Deputation*), indem sie sich auf Gleichbehandlung der Kastenknechte berief.

Die **Strafen** bei zu großem Abgang waren beträchtlich. Wurde die *passierliche* Menge das erste Mal überschritten, mussten die Herrenküfer und Kastenknechte dreifachen Ersatz in Natur oder Geld leisten. Bei Wiederholung wurde der Ersatz verdoppelt und auf das Sechsfache festgelegt. Beim dritten Mal aber wurde der Kastenknecht *mit dreyjähriger Vestungs-Arbeit und dem zehnfachen Ersatz bestraft, nicht minder auch der Ober- oder vorgesetzte Beamte noch besonders darum angesehen ... und Culpam levissimam zu praestieren schuldig ... gehalten* [der Vogt wurde in diesem Fall als mit schuldig angesehen, weil er die Nachlässigkeiten zuließ]. In der hier dargestellten Weise galt dies zwar erst ab 1761¹⁰⁹, doch im Fall von 1659 wurde ähnlich verfahren.

Der Markgröninger Fall ist mit dem Namen Volland verknüpft. Verhandelt wurde er am 23. und 24. November 1659 vor dem Vogteigericht zu Markgröningen. Veruntreuung auf dem Fruchtkasten warf man Hans Volland, dem Beklagten, vor.¹¹⁰ Als Kastenknecht war er ein hochgestellter Beamter, zählte zur „Ehrbarkeit“ und stand im Rang nicht sehr weit unter dem Vogt. Bemerkenswert ist, dass der Name im 17. Jahrhundert in Markgröningen vorkam! Bisher hielt man ihn ab Ende des 16. Jahrhunderts in der Stadt für erloschen.¹¹¹

Ein *Oberraths-Gutachten* listete die Abmängel auf. Drei Stürze hatte man vorgenommen: für die Jahre 1656/57 und 1657/58 den ersten Sturz, für 1656/59 den zweiten und für die Zeit von Georgii 1659 bis zur Verhandlung den dritten. Die Fehlmenngen waren be-

deutend. Mehr als 88 Scheffel ergaben sich insgesamt für die beiden ersten Jahre, fast 76 Scheffel für das folgende und über 22 Scheffel für die wenigen letzten Monate vor dem Gerichtstermin. Die Zahlen für 1656/57 und 1657/58 wurden vielleicht nur rückwirkend aus den Büchern errechnet und offenbar reduziert. Die Resolution des Herzogs geht von 147 Scheffel als Gesamtschaden aus. Für den zweiten und dritten Sturz wurde zusätzlich der Geldwert ermittelt: zusammen mehr als 96 Gulden. Eine Randnotiz besagt. Volland solle die Früchte *in natura oder nach jezigem pretio* [Preis] ersetzen, darüber hinaus jedoch noch Strafe erhalten.

Wie es zu den Verfehlungen kommen konnte, ist nicht klar ersichtlich. Der Kastenknecht berief sich auf eingetretene Schäden, die Früchte seien *von dem Geschmeiß anbrüchig worden*, und die beiden Bürgermeister hätten ihm *attestation* gegeben. Zwei dazu gehörte Zeugen bestätigten dies aber nur bedingt. Auffällig ist, dass vor allem Roggen fehlte. Galt er vielleicht als weniger wertvoll, und ging deshalb er bevorzugt in dunkle Kanäle?

Die Resolution des Herzogs ließ nicht auf sich warten. Am 16. Januar 1660 verfügte er, der Beklagte müsse 147 Scheffel im doppelten Wert ersetzen, *vornehmlich aber von dem Kastenamt removiert* [entfernt] werden. Bis dahin solle die Haft bestehen bleiben.

Die Entlassung bedeutete den Verlust der beruflichen Existenz. Was aus Volland wurde, wissen wir nicht.

Doch auch der Vogt blieb nicht ungerügt. Die Resolution tadelt ihn wegen *allzu großer und unverantwortlicher convenienz* [Übereinstimmung]. Er habe dem *Castenknecht zu solcher Veruntreuung großen Anlaß gegeben*. Dieser *Unfleiß* kostete ihn 20 Reichstaler. Die Geldstrafe wog vielleicht geringer als der Vorwurf der Kungelei.

3.5 Frucht- und Brotmangel in der Stadt (1795)

Ein Brief von Bürgermeister und Gericht zu Markgröningen an den Herzog schildert den Sachverhalt. Wir geben das Schreiben in der Originalfassung wieder:

MargGröningen,
den 6.^{ten} Febr. 1795

[Randnotiz:]

Bürgermeistern und Gericht daselbst stellen den unter ihrer Innwohnerschaft besonders aber unter denen Weingärttern und Tagelöhnern eingetretenen Frucht und Brod-Mangel in Unterthänigkeit vor, und bitten deßhalben, daß zu Unterstützung derselben auf den hiesigen Kellerey Casten ein Quantum Früchten von 140 Sch. [Scheffel] Dinkel 25 Sch. Roggen und 25 Sch. Gersten im leidentl[ichen = zu tragbarem] Preis gnädigst angewiesen werden möchte.

[Brieftext]

**Durchlauchtigster Herzog
Gnädigster Herzog und Herr!**
... den 7. Febr. 1795

Der Ertrag der heurigen Erndte ware auch hier Orths wie aller Orthen sehr gering, woran nicht so wohl die große Menge der Feldmäuße, als auch die allzuschnelle Zeitigung der Früchten Schuld und besonders das letztere die Ursache ware, daß der Tresch ganz und gar nicht ergiebig ausfiel.

Dießes und die noch fortwährende Getreide Ausfuhr außer Landes, worunter auch die verödeten Rheingegenden zu rechnen sind, welche sonst in vorigen Miß=Jahren die Würtemberger mit ihrem Überfluß unterstützten, bey gegenwärtig äuserst verderblichem Krieg aber noch auswärtiger Hülfe bedürfen, hatte die Folgen, daß wirkl[ich] schon in unserer Stadt, unter deren Einwohner sich viele Weingärttern und Tagelöhner befinden, ein Frucht und Brod=Mangel einzureißen beginnt, indem nicht nur jene ärmere Volks-Classe, sondern auch der bemittelte Bürger seinen geringen Frucht=Vorrath bereits ausgezehrt hat, dar-

umben [dabei] aber bey den hohen Frucht=Preißen und dem schon aller Orthen sich verbreiteten Fruchtmangel sich keine Früchten anzuschaffen im Stande ist.

Zu deme kommt noch, daß bey letzterer Kälte der mehrste Theil der heuer erzeugten Erdbiren [Erdbirnen = Kartoffeln], durch welche in sonstigen Jahren eine große Ersparnuß [Ersparnis] bey den übrigen Brod=Früchten gemacht werden konnte, erfrohren, und hierdurch dem ärmern Bürger auch dieße Hülfe entgangen ist.

Da nun über diß der Frucht=Vorrath bey den Corporibus hießiger Stadt [bei den städtischen und kirchlichen Ämtern: gemeint sind die Stadtverwaltung, das geistliche Oberamt und die Spitalverwaltung] nicht von solchem Belange ist, daß wir die bedrängte und hülfsbedürftige hiesige Einwohnern hiemit thätig zu unterstützen im Stande wären, so sehen wir uns genöthigt, zu Euer Herzoglichen Durchlaucht höchsten Gnade unsere Zuflucht zu nehmen, und Höchstdieselbe unterthänigst zu bitten, daß zu Unterstützung der hiesigen Stadt von den allhiesigen Kellery=Vogten nach dem Beispihl anderer Städt und Ämter des Landes 140 Sch. [Scheffel] Dinkel 25 Sch. Roggen und 25 Sch. Gersten in gemilderten Preißen gnädigst möchte angewiesen werden

Euer Herzoglichen Durchlaucht,
unterthänigst gehorsamste
Burgermeister und Gericht zu
Markgröningen
[unterschieden:]
Keller
C. Dettner
J. C. Paulus
Ernst Frid. Müller¹¹²

Es waren die Auswirkungen der französischen Revolutionskriege seit 1792, auf die der Brief anspielt: die Allianz von England, Preußen, den übrigen deutschen Staaten und Österreich gegen Frankreich hatte

ihre Ziele nicht voll erreicht. Preußen scherte 1795 aus und schloss einen Sonderfrieden, wobei es die Abtretung des linken Rheinuferes an Frankreich anerkannte. Das Elsaß war, wie der Brief besagt, verödet und konnte zur Linderung des Hungers in Württemberg nicht wie sonst beitragen. Im Land selbst hatte ungünstiges Klima eine ausreichende Ernte verhindert. Die Not war beträchtlich. Das Beispihl ander Städt und Ämter des Landes, auf das sich der Brief bezieht, meinte einen bereits im Januar 1795 vom herzoglichen Kirchenrat durchgeführten, verbilligten Fruchtverkauf, bei dem aber Markgröningen, wie viele ebenfalls Hunger leidende Ämter, nicht zum Zuge kam. Die Gemeinsame Frucht-Deputation (Vertreter der Rentkammer und des Kirchenrats) schlug dann auch in ungewöhnlicher Eile bereits am 14. Februar vor, den Ämtern, die beim ersten Verkauf nicht berücksichtigt wurden, mäßige quantum an Rocken Dinkel und Gersten, jedoch nur an die ärmeren Unterthanen, von den herrschaftlichen Kästen verkäuflich abzugeben, ... wozu etwa für diesmal an Dinkel 2000 Sch [Scheffel] im Ganzen und Gersten auszusetzen wäre. Der Erlass ging an die Kanzleien Lauffen, Beilstein, Hofen, Cannstatt, Brackenheim, Neuenstadt, Gröningen, Nagold und Böblingen, was zeigt, dass ein großer Teil des Landes betroffen war.¹¹³

4. Weinbau und Keltergeschäft

4.1 Kelterrecht – Kelterzwang

„Herbst-Partikular 1819“ ist ein dicker, in Schweinsleder gebundener Band im Stadtarchiv Markgröningen überschrieben. Wohl in der Reihenfolge, wie sie zur Kelter kamen, musste der Keltermeister die Namen der Weingärtner, die Lage und Größe ihrer Weinberge sowie die Weinmengen in Imi, Maß und Quart, den geltenden Flüssigkeitsmaßen, im Partikular vermerken. Die Rechtsgrundlage, die zur Benutzung der Kelter verpflichtete, hat der Keltermeister im Partikular vorangestellt:

Zu wissen seye, daß vermöge der Kellerei Lagerbücher von alters her die Bürger von Marggröningen in daßiger [da befindlicher] Kelter zu deihen verbunden [zu keltern verpflichtet], und sowohl von dem Vorlaß als Druk zu Zehnt u. Kelter-Wein den siebenten Theil ... abzustatten schuldig sind ... Auf die Begriffe Vorlass und Druck, Zehnt- und Kelterwein gehen wir später ein.

Hier ist das **Kelterrecht des Herzogs** für Markgröningen ausdrücklich festgehalten! Der Stadtführer spricht deshalb von „Bannkeltern“. Wir stellen einige zu diesem Thema zusammen.

Die Sammlung württembergischer Kameralgesetze von 1495 bis 1805¹¹⁴ enthält im *Auszug aus der Rechnungsinstruktion für die Amtleute von 1551 auch Befehle in Betreff der Verwaltung von ... Weingefällen ... und Weinvorräthen*. Darin ist von Orten, *da wir das Kelterrecht haben die Rede*.¹¹⁵ Dass es Ortskeltern gab, hing mit den beträchtlichen Investitionen zusammen, die der Bau einer Kelter und ihre Einrichtung erforderten, aber auch mit dem Zehntrecht. Denn in der Kelter ließen sich Traubenzufuhr und Weinertrag mengenmäßig am besten erfassen. Der Zehntherr besaß in der Regel die Kelter und die Zehntpflichtigen waren dort *zu deihen verbunden*.¹¹⁶

Doch gab es auch Ausnahmen. So ist in der Herbstordnung vom 10. Juli 1607, der ersten umfassenden und bekannten¹¹⁷, *von den vermöglichen, so ihren erwachsenen Wein selbsten legen die Rede*, und an anderer Stelle *von orten und enden, da der Zehend an rawem [rauhem] Wein und getrettenen [getretenen] Trauben under den Bergen gegeben würdt*.¹¹⁸ Private Keltern gab es z. B. *zu Stutgarten, oder andern Orten, da grosser Weinwachs ist*. In grossen Herbst, wenn die herzoglichen Keltern überlastet waren, durften Weingärtner, denen dies sonst verboten war, ausnahmsweise auch solche, jedoch unter strenger Kontrolle, aufsuchen.¹¹⁹ Besonders überwacht wurde die Zehntabgabe *under den Bergen*, d. h. vor Ort bei den Grundstücken, *weiln bißhero an dem zehenden so under den bergen gegeben, ein grosser abgang ... er-*

folgt.¹²⁰ Von Markgröningen sind Befreiungen dieser Art nicht bekannt. Alle Weingärtner unterlagen dem Kelterzwang.

Verstöße wurden streng bestraft. *Wo einer, er sey hohes oder nidern stands, in gantzem unserm Hertzogthumb, inn ein Kelter die Nachfahrt schuldig, oder sonsten darein zu fahren verbunden [verpflichtet ist], und selbigem nicht nachsetzte [nachkäme], sondern in ein andere Keltern führe, ..., der solle nicht allein den gebührenden Kelterwein ... sondern auch den Kelterknechten ihren schuldigen lohn, und darzu uns zehen Gulden zu unnachlessiger straff [nicht nach zu lassender Strafe] verfallen sein*.¹²¹

4.2 Mehr Weinberge in Markgröningen als heute

Die erste urkundliche Nennung einer Kelter in Markgröningen (1424) fällt in die **Zeit der stärksten Zunahme** der Weinbauflächen.

In der Zeit zwischen 1300 und dem Dreißigjährigen Krieg macht[e] die Ausbreitung des Weinbaus Fortschritte wie nie zuvor: im 14. Jahrhundert erscheinen, bisher völlig gemieden, die Gäuflächen ... in das Anbaugesbiet einbezogen, im 15. Jahrhundert ... der Trauf [Rand] der Südwest- und Mittelalb ..., im 16. Jahrhundert das Innere der Keuperbergländer ... und schließlich [an einigen Stellen] ... die Hochfläche der Alb. Parallel zu diesem ... Fortschreiten ... [erfolgte] eine starke Verdichtung der Reborte und eine geradezu erstaunliche Vergrößerung der Areale auf den einzelnen Markungen: allein auf der Markung Stuttgart wurden in der Regierungszeit Herzog Christophs (1550-1568) 1000 Morgen Weinberge und im gesamten Herzogtum zwischen 1514 und 1566 40000 Morgen Weinberge neu angelegt.¹²²

Besonders Flurnamen bezeugen in vielen Gemeinden ehemaligen Weinbau, der heute ganz oder weitgehend erloschen ist.

Für Markgröningen liegen uns für diese Zeit keine konkreten Zahlen vor. Aber im Buch „700 Jahre Hei-

lig-Geist-Spital Markgröningen“ konnten aus dem Spitallagerbuch die **Markgröninger Weinberge von 1528** umrissen werden. Wir zitieren daraus:

*Der Weinbau in Markgröningen war um 1528 ausgedehnter als heute. Weinberge säumten das Glemstal zu beiden Seiten und zogen sich auch die seitlichen Taleinschnitte hinauf: vom Glemstal oberhalb von Talhausen zum Gewinn Sannt Johannß [Sankt Johannis], die Vaihinger Steige hinauf bis zum Eßlinger Tor, von der Oberen Mühle bis zur Reinstraße über dem heutigen Steinbruchgelände, die Klingen aufwärts bis zu den Scheerwiesen und auf der Gegenseite als Aichholzer Weingärten vom Hang über der Glems (über der Brückmühle) bis wieder hinunter zum Klingebach. Ein zweiter Gürtel von Weinbergen nahm die Geländestufe von der Hurst über das Gewinn Affalterin bis uff der bremerin [Gewinn Brenneren] ein und setzte sich im Oberen Wannenberg über dem Leudelsbach fort. Aber auch auf der Hardt und am Bissinger Pfad kennt das Lagerbuch Weinberge.*¹²³

Im **17. Jahrhundert** ging der Weinbau zurück. Der Bevölkerungsrückgang durch den 30jährigen Krieg, Hunger und Seuchen waren die Hauptursachen. Auch in der Folge erholte sich die Landwirtschaft nur langsam. Der Weinbau wurde durch Einfuhren aus dem Ausland, den im 18. Jahrhundert aufkommenden Hopfenanbau, die im Land entstehende Bierproduktion und den billigeren Obstmost beeinträchtigt.¹²⁴

Für die Jahre **1803 und 1804** kennen wir die Fläche der Weinberge im Markgröninger Amtsbezirk. Mit Reben angebaut waren 932 bzw. 937 Morgen. Wenn wir für Markgröningen selbst nur 1/6 bis 1/7 davon annehmen, waren dies immer noch über 130 Morgen (40,97 ha), fast doppelt soviel wie heute.¹²⁵

Eine noch größere Fläche war dem Weinzehnt unterworfen. Denn mancher Weinberg wurde zeitweilig oder dauernd nicht mit Reben genutzt. Schon 1745 musste sich der Markgröninger Oberamtmann und Keller Blum bezüglich der Weinberge äußern, die vorübergehend [3-4 Jahre] mit Klee angebaut und

danach wieder in Kultur [mit Reben] genommen wurden. Dies, schreibt er, sei bei seinen Vorgängern in einigen Fällen geschehen, in seiner Amtszeit noch nicht. Auch habe solche Mutation dem Weinbau nicht geschadet, vielmehr [sei dies] demselben in der Folge vorteilhaft gewesen. Die Personen allerdings, welche statt dreiblättrigem Klee ewigen, d. h. Luzerne, gepflanzt hätten, seien bestraft worden.¹²⁶

Trat eine solche andersartige Nutzung, blieb der Weinzehnt dennoch erhalten. Statt in Natur musste er als **Surrogatgeld** gezahlt werden. 1828 befasste sich der Stadtrat damit. Die Stadt hatte den Weinzehnt vom Land gepachtet und zog ihn jährlich selbst ein. Von den nicht mehr mit Reben bestandenen Weinbergen wollte sie das Surrogatgeld erheben. Eine Ertragschätzung war der Maßstab dafür. So kam es zu einer **Bewertung der Rebflächen**, die wohl auch heute noch Interesse erweckt:

Um das Weinsurrogatgeld nach den Weinbergbestimmungen der Kg. Finanzkammer ... umlegen und einziehen zu können, hat man vor allen Dingen die Weinberge theils nach ihrer Lage theils nach ihrer Ertragsfähigkeit in 2 Classen getheilt, u. zw[ar]:

I. Classe: Flohberg, obere und untere Wannenberg, hintere Thalhäuserberg, vordere Thalhäuserberg, Hosenberg, Schlüsselberg, Sonnenberg, hintere und vordere St. Johannser, Lettenböden, Brakken, Mühlberg, Kannstholzen

II. Classe: Hurst, Affalterin, Peterweingärten, Brennerin, Spiegelin, Hörnlen, Ruxart, Geist, Hinterstaijen, Veitsmichel, obere Hinterstaden, untere Hinterstaden, Hohenstaijen, Aichholzen, Bäderhalden, Rheinstrassen, Rheinweingärten.¹²⁷

Die meisten Flurnamen sind Markgröninger Bürgern wohl geläufig.

Die **Weinbergfläche heute** beträgt 21,43 ha (2001).¹²⁸ Einen starken Rückgang bewirkte im 19. Jahrhundert die von Amerika über Südfrankreich (1860) nach Deutschland (1874) eingeschleppte Reblaus. Alle Weinberge mussten gerodet und mit reblausresisten-

ten Sorten neu angepflanzt werden. Dabei wurde manche ungünstige Lage aufgegeben oder dem Obstbau zugeführt. Auch durch die Industrie erwuchs Konkurrenz. Der Weinbau wurde in vielen Fällen zum Nebenerwerb. Für Markgröningen gilt dies allgemein. Auf der anderen Seite hat das Genossenschaftswesen den Weinbau gestärkt.

4.3 Zur Keltertechnik und Küfereiarbeit in früheren Zeiten

Das beherrschende Element der Kelter waren die **Bäume** (Kelterbäume) von beträchtlicher Dimension (Bilder 13 bis 15)¹²⁹. Oft standen mehrere in einem Raum.¹³⁰ Der Konstruktionsgedanke ist uralte. Baumkellern gab es schon in der Antike.¹³¹

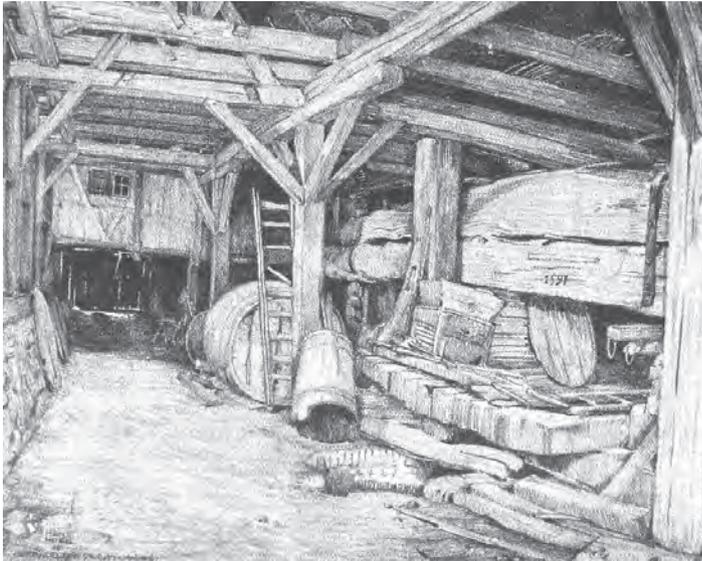


Bild 13: Beispiel einer Baumkelter: Burghaldentorkel Ravensburg um 1910 (Bleistiftzeichnung von Hans Hoess; mit freundlicher Erlaubnis des Stadtarchivs Ravensburg)

Der heute noch erhaltene Pressbaum trägt die Jahreszahlen 1591, 1694, 1794. Im Hintergrund ist das hochgehängte Stübchen des Torkelmeisters zu erkennen.

Ungefähr in seiner Mitte war der Baum zwischen einem Paar senkrecht stehender Säulen hindurchgeführt. Ein Querbalken zwischen den Säulen und ein darauf liegender weiterer, die *Docke*, die man herausziehen konnte (auf der Skizze nicht dargestellt), hielten den Baum in der Höhe. Die Säulen selbst standen auf dem Kelterboden oder auf einem kräftigen, auf Steinen ruhenden Holzrahmen. Sie waren mit ihm fest verbunden und wurden zusätzlich durch schräge Balken gestützt. Nach oben erreichten sie bis an die Durchzüge des Kelterdaches und waren daran befestigt.



Bild 14: Die Metzinger Kelter im Bild: Biet und Bracken im Vordergrund, darüber der mächtige Kelterbaum, ganz hinten die Spindel (Foto: Lothar Buck)

Das hintere Ende des Baumes schwebte ebenfalls zwischen einem Säulenpaar. Doch fehlte hier der unterstützende Balken. Vielmehr lag ein Querholz über dem Baum. Es wurde *Bracke* genannt und war in drei verschiedenen Höhen vorhanden. Der Kelterbaum war zwischen der Bracke und dem Querholz in der Mitte (mit der nicht dargestellten Docke darüber) eingeklemmt. An seinem vorderen Ende hing die etwa 5 m hohe Spindel aus zähem Hainbuchenholz, darunter ein wenigstens ½ Tonne wiegender Gewichtsstein.

Das vierte Element (nach dem Kelterbaum, den Säulen mit dem Grundgerüst über dem Boden und der Spindel mit dem daran hängenden Stein) bildete das *Biet*, der Keltertisch. Es bestand aus einzelnen 30 bis 50 cm breiten und 10-12 cm starken Kanthölzern aus Eichenholz, den *Bietschalen*.¹³³ Darauf wurde das Pressgut, der *Säcker (Secker)*, aufgeschichtet. Das Biet musste deshalb undurchlässig für den ausgepressten Weinmost sein. Auf den Zimmermann oder Küfer wartete hier eine besondere Arbeit.¹³⁴

Wie wurde gekeltert? Der *Secker*, die meist schon etwas zerquetschten Weinbeeren, aus denen ein Großteil des Safts als *Vorlass* bereits abgelaufen war, stellte eine verhältnismäßig zähe Masse dar. Auf einer Grundfläche von etwa 1m x 1 wurde er, mit Strohzwischenlagen etwa 3-4 Dezimeter hoch, auf dem Biet aufgeschichtet. Darüber kamen der *Kelterdeckel* aus einfachen Holzplatten und höher hinauf, bis zur Unterkante des Kelterbaums, turmartig aufgelegte *Bracken*. Jetzt konnte das Pressen beginnen.

Ein Kelterknecht drehte die Spindel mit Hilfe einer Gewindestange im Uhrzeigersinn. Sie senkte sich nach unten, der Gewichtsstein legte sich auf den Boden (oder auf den Grund einer Grube). Der Knecht drehte noch etwas weiter. Der Kelterbaum hob sich an seinem vorderen Ende nach oben. Auf der entgegengesetzten Seite lag er auf den aufgeschichteten Bracken über dem Secker. Die *Docke* in der Mitte wurde entlastet und konnte entfernt werden. An ihrer Stelle entstand ein kleiner Luftraum. Das hintere Ende des

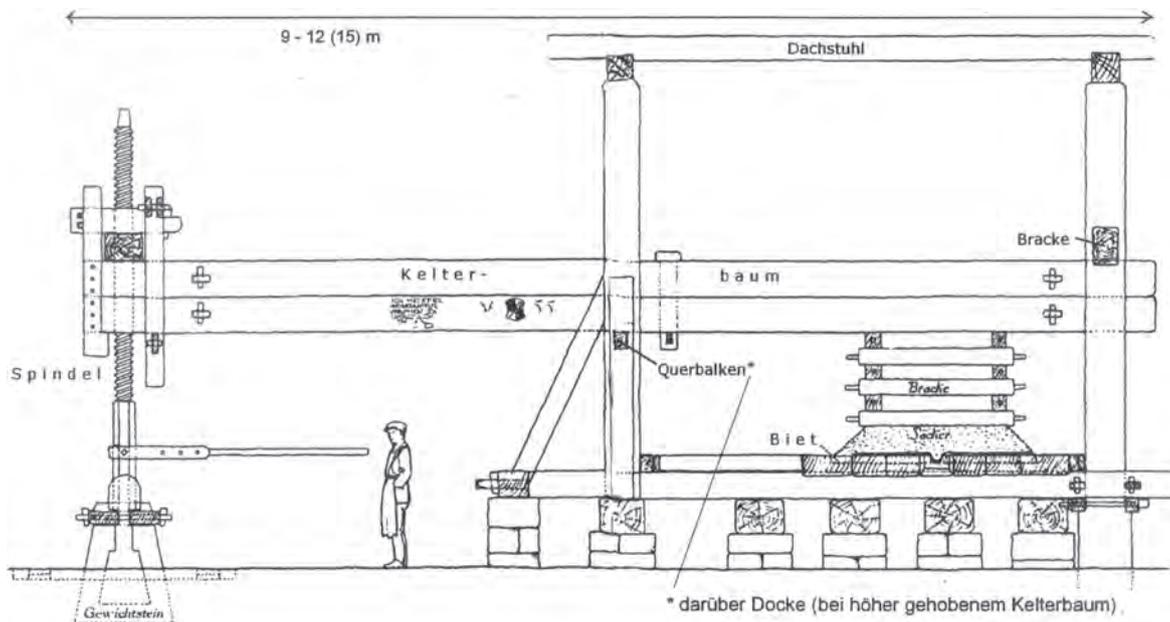


Bild 15: Konstruktion einer Baumkelter (Quelle: die metzinger 7 keltern, Vorlage etwas erweitert; mit freundlicher Erlaubnis des Förderkreises Metzinger Keltern e. V.)

Baums tendierte nach unten. Eine Bracke wurde durch die Säulen gesteckt. Der Baum konnte nicht mehr nach oben ausscheren.

Jetzt bewegten sich die Spindel und der Stein etwa 25 cm nach oben. Die Gewichte (Stein und Kelterbaum) summierten sich. Der Baum wurde nur noch von der über ihm liegenden Bracke und den Bracken über dem Biet gehalten. Der volle Druck wirkte auf das Pressgut. Der *Truck*, der ausgepresste Weinmost, lief über das Biet in darunter stehende Büten.

Der Vorgang dauerte bei 2-3maliger Wiederholung insgesamt 3-4 Stunden. Weil der Secker durch das Pressen zusammengedrückt wurde, geriet auch der Kelterbaum jedes Mal in eine etwas tiefere Lage. Deshalb steckte man, sobald die Docke entfernt war, durch die beiden hinteren Säulen eine stärkere Backe und setzte dadurch den Kelterbaum insgesamt tiefer.

Das Ende der Baumkeltern kam in Markgröningen relativ früh, wahrscheinlich schon vor dem 1. Welt-

krieg (oben, Anmerkung 31). Andernorts wurden die Kelterbäume erst Ende der 20er Jahre des letzten Jahrhunderts ausgebaut.¹³⁵

Bevor die Baumkelter im Herbst in Betrieb kam, war der **Küfer als Handwerker** tätig. Eine der regelmäßigen Inventuren umreißt seine Arbeit. *Tabell, waß die Land Kellereyen in anno 1730 [im Jahr 1730] vor [für] einen Vorrath an Fässern, Taugenholz [Holz für Fassdauben] und Wein gehabt, item, waß an verwichenem Herbst der Ertrag jedes Orths gewesen*, lautet die 11seitige Zusammenstellung.¹³⁶ Alle 31 herzoglichen Kellereien sind aufgeführt, die fürstliche Kellerei in Stuttgart und die Kellerei Hohentwiel beschließen den Reigen. Die Zahlen wurden wohl nicht vor Ort erhoben. Die Küfer waren zu jährlichen Berichten nach Stuttgart verpflichtet. Dort wurden die Tabellen zusammengestellt. Im selben Aktenbündel nämlich liegt eine weitere ohne Jahresangabe¹³⁷, jedoch in der gleichen markanten Handschrift. Sie dürfte einige Jahre jünger sein (*Bild 17*).

Der Weinvorrat in der Kelter ist nicht angegeben und auch nicht der Ertrag des vorausgegangenen Jahres. Dafür wird die handwerkliche Tätigkeit deutlicher. Wir kombinieren beide Tabellen und entnehmen für Markgröningen:

Im Keller lagen Fässer für rd. 735 Eimer (2205 hl). Knapp 2/3 davon waren *brauchbar* (482 Eimer), der größere Rest (200 Eimer) zu reparieren. Fässer mit zusammen 53 Eimern werden als *abgängig* bezeichnet, waren also nicht mehr zu verwenden.

Der Weinvorrat betrug 453 Eimer 5 Imi 4 Maß, d. h. die Keller waren nahezu gefüllt. Der Wein wurde exakt gemessen: bei einem gesamten Vorrat von mehr als 130500 l bis auf das Maß (1,67 l) genau.

Der Vorrat überstieg den Ertrag der vorhergehenden Ernte. Im Jahr 1729 erreichte er nur rd. 222 Eimer.

Beim „Bindhaus“ (oben 1.1) war auch das Rohmaterial für Fässer und Büten aufgeschichtet. Die Länge der Hölzer wurde in Schuh gemessen. Den größten Wert repräsentierten die *Taugen*, das Holz für die Au-



Bild 16: Reste des Kelterstübchens in der Markgröninger Oberen Kelter: Fachwerkbau links oben mit Fenster und Tür im Kelterinnern (StadtA M)

Tabell

Ordnung der Küfereimaterialien im Bindhaus, was zur Reparierung der alten Faß man an Taug- und allerhand Küferholz auch Raiffen nötig, und was von Förster solches anzuweisen ware

	Faß	Taugen	Bodenstücker	Aichen	Faßthürlen	Faßstangen	Buchen	Raiff	anzuweisen bei Förster
Gröningen	---	90 à 11 Schuh 100 à 10 Schuh 100 aichen Bütten Schuh lang 1400 thänner: taugen [Büttentaugen aus Tannenholz à 4 et [bis?] 5 Schuh und 400 Viert. [?] taugen	60 aichen gehrenstücker zu Bütten Böden à 5 Schuh 14 gehrenstücker 7 biß 8 Schuh lang auch zu Bütten Böden	---	---	8 à 8 et [bis?] 9 4 à 8, 14 à 7 Schuh lang	---	200 von 35	---

Tabell

Was sowohl zu völliger Belegung der Landkellereyen mit neuen als zu reparierung der Alten Faß man an Taug- und Allerhand Küferholz auch Raiffen nötig, und was von Förster solches anzuweisen ware

	Faß	Taugen	Bodenstücker	Aichen	Faßthürlen	Faßstangen	Buchen	Raiff	anzuweisen bei der Förster
Gröningen	---	90 à 11 Schuh 100 à 10 Schuh 100 aichen Bütten Schuh lang 1400 thänner: taugen [Büttentaugen aus Tannenholz à 4 et [bis?] 5 Schuh und 400 Viert. [?] taugen	60 aichen gehrenstücker zu Bütten Böden à 5 Schuh 14 gehrenstücker 7 biß 8 Schuh lang auch zu Bütten Böden	---	---	8 à 8 et [bis?] 9 4 à 8, 14 à 7 Schuh lang	---	200 von 35 biß 40 Schuh	---

Bild 17: Küfereimaterial im Bindhaus 1730 (HStAS A 248 Bü 1380)

Benwand.¹³⁸ Fässer und große Bütten verfertigte man ausschließlich aus Eichenholz. Für kleinere Gefäße nahm der Küfer dagegen auch *thänner taugen* [Dauben aus Nadelholz]. Und das war der Vorrat: 90 eichene Dauben à 11 und 100 à 10 Schuh für Fässer, 100 à 5 Schuh für eichene Bütten, 1400 *thänner taugen* von ähnlicher Länge.

Zu den Dauben kamen die *Boden- und Gehrenstücker*, die Bretter für den Fass- Bütten- oder Geltenboden.¹³⁹

Das Mittelstück eines Fassbodens hieß *Türle*, das gerundete Seitenbrett links und rechts davon *Ger* [Gehr].¹⁴⁰ Der Vorrat umfasste 60 eichene Gehrenstücke zu Büttenböden à 5 Schuh und 14 von 7-8 Schuh Länge. Dazu kamen *Faßstangen* (zum Rühren?) und 200 *Raiff* [Reifen] von 35 biß 40 Schuh. Die Bezeichnung „Bindhaus“ rührte von den Reifen her (Anmerkung 9).

Eine forstliche Anweisung war für Markgröningen nicht notwendig. Das vorrätige Küfermaterial reichte

wohl für einen längeren Zeitraum, und der Holzbestand im Stadtwald ebenfalls.

Neben seiner handwerklichen Tätigkeit pflegte und **verwaltete der Herrenküfer auch den Wein**. Hierin liegen gewisse Gefahren. Die Keller mussten regelmäßig kontrolliert werden (*Umzünden*), es durften sich keine *verdächtigen Gesellschaften* darin aufhalten oder solche dort stattfinden (*Zechen im Keller*). Ebenso waren „Beinutzungen“, welcher Art auch immer, strikt verboten. Dass es im Weinkeller um erhebliche Vermögenswerte ging, belegt die vom Küfer beim Dienstantritt zu hinterlegende Kautions. Das Formular hierfür lässt den Betrag offen, er war also örtlich verschieden. Doch musste ihn der Küfer *des ihm anvertrauten Diensts wegen* dinglich (*an liegenden Gütern*) absichern. Das lässt auf eine beträchtliche Höhe schließen.¹⁴¹

4.4 Vom Weinberg in die Kelter

Wie bei den Bauern, so waren auch bei den Weingärtnern der Zehnte und andere Gefälle wenig beliebt¹⁴². Die Obrigkeit erließ deshalb immer wieder neue **Gesetze und Vorschriften**. *Staat und Ordnung der Kelterschreiber* (1597), *Herbstordnung* (1607), *Allgemeine Vorschrift, den Einzug der herrschaftlichen Weingefälle im Herbst betreffend* (1728) und *Instruktion der herrschaftlichen Küfer* (1771) waren die wichtigsten. Hinzu kamen weitere *scharpffe* [strenge] *bei Vermeidung unserer Ungnad ergangene ernstliche Befelch*¹⁴³, die aber wohl auch nur in Grenzen befolgt wurden. Im Gegensatz zu Gesetzestexten von heute sind die Vorschriften früherer Zeiten oft sehr anschaulich.

*Rechtzeitig sollten die Vorbereitung der Kelter erfolgen und die Obrigkeit anordnen, dass allenthalben die Keltern ... gerüstet, das Geschirr und die Biet gewässert, mit Bracken, Brettern und anderem Zubehör wohl versehen werde und auch an Spindeln, Bütten und allem Anderen kein Mangel sei.*¹⁴⁴

Der Küfer und Kellermeister stellte die Faß, Büttin, Züber und all ander Herbstgeschirr bereit und repa-

*rierte, was schadhafft war. Mit guten geschickten dabey ehrlichen Kiefern, die das Handwerk erlernt, sollte er seine Arbeit verrichten, nicht mit Stümplern [Stümpfern] oder Bauern-Knechten.*¹⁴⁵ *Unverwehrt* war ihm Kundenarbeit für Dritte, allerdings nur in deren eigenem Haus.

Auch hier stand die **Auswahl geeigneter Mitarbeiter** und Helfer im Vordergrund. *Von allen Amptleuthen solle mit sonderm fleiß dahin getrachtet werden, dass uffrechte, redliche, ehrliche Gesellen, denen zu vertrauen [denen man vertrauen kann] zu Keltermeistern, Zehendern, Zimmerleuten, Kelterknechten und andern, wie man selbige jedes orts zu nennen pflegt, in beys-ein eines Gerichts erwehlet [erwählt] ... werden.*¹⁴⁶

Zur Vorbereitung zählte auch das jährliche **Eichen**. Für die Leitfässer¹⁴⁷, die Bütten und Weinfässer war es besonders wichtig, denn von ihrem Inhalt wurden der Zehnte und sonstige Abgaben bestimmt. Keines dieser Gefäße durfte ungeeicht bleiben. Die Herbstordnung verlangte das Eichen ausdrücklich (*Bild 18*).

Dem Eichen selbst wohnten dazu verordnete Geschworene, d. h. Mitglieder des Gerichts, bei. Für das Betreten der Weinkeller galt darüber hinaus, wie bei den Fruchtkästen, das Vier-Augen-Prinzip.

Die **Weinberge** wurden **vor der Ernte begangen** und ihrem Zustand entsprechend die Lesezeiten festgelegt. Auf den *Deyhtafeln* an der Kelter (Anmerkung 111) fand jeder Weingärtner seinen Keltertermin. Die Herbstordnung von 1607 bekräftigt die Kelterpflicht:

*Es soll keiner zu Herbstzeiten sein Wein und Tresster ausserhalb der ordentlichen Keltern ... trucken oder deyen, vil weniger schwartze oder weisse, ganze oder getretene Trauben in sein Hauß, Scheuren oder andere argwöhnische Ort tragen oder stellen, Sonder ein jeder die ordentliche Kelter brauchen, und wo ein solcher keinen gantzen Secker, sich mit einem andern zu ihm schütten, vergleichen, alles bey straff zehen Gulden.*¹⁴⁸

Auch Weingärtner mit nur wenigen Rebstöcken wurden in die Kelter gezwungen. Um einen Secker voll zu machen, mussten sie sich mit anderen zusammen tun.

Die Weingärten waren **in Bänne eingeteilt** und wurden **von Weinbergsschützen bewacht**. Nur die Besitzer mit ihrem Gesinde hatten Zugang und auch nur auf bestimmten Wegen sowie bei Tag. *Es soll keiner bei nacht, erst nach der Abend Glocken ins Feld fahren, oder wein von der Kelter heimführen. Deßgleichen solle auch keiner morgens vor der Morgenglocken von den Weinbergen und unter der Kelter Treber hereiner [in die Kelter] oder Wein heimführen.*¹⁴⁹

Am Fuß der Weinberge stellte man die Zuber so auf, dass sie vorüber fahrende Fuhrwerke nicht behinderten. Die **Abfuhr des Leseguts** erfolgte unter Aufsicht der Zehntknechte. Wie bei der Getreideernte wurde jede abgehende Fuhr auf ein Holz geschnitten. Die Kontrolle war streng: *Und solle keiner kein Faß laden oder hinweg führen, es habe denn der verordnete Zehntknecht solches zuvor besichtigt, unnd soll sonderlich mit fleiß dahin gesehen werden, dass unter solchem laden kein Vortheil oder Eigennutz gesucht. Als daß einer wollte den wein oder Brüeh laden unnd die Treber stehen lassen, sondern solle, ehe und dann er anfangt zu laden, zuvor mit einem Pfahl in dem Zuber die Treber durch einander rühren, und zertreten [zertreten] ..., andernfalls solle unmachlessige, ernstliche straff gegen die Ubertretern [Übertreter] fürgenommen werden.*¹⁵⁰

Wie man sieht, wurden die Trauben meist sofort nach dem Lesen in Zubern getreten und dadurch von den Kämmen befreit. Dies war eine beliebte Aufgabe der Jugend, die sich im Anschluss daran von mancherlei Unfug und Diebereien in den Weinbergen nicht immer abhalten ließ. Bei groben Verstößen drohte die öffentliche Zurschaustellung durch Einschluss ins Narrenhäuschen.¹⁵¹

Wir schließen die Darstellung mit einigen **Einblicken in den Kelterbetrieb** im Spiegel der Herbstdordnung.¹⁵²

– Sorgfältige Buchführung durch die Kelterschreiber: *Unnd sollen also die Kelterschreiber oder Zehndere [Zehntbeamten] von tag zu tag mit fleiß verzeich-*

Nach dem aber bisshero in sonderheit, grosse schädliche feel und mängel mit eychen fürgefallen ... So ist sonderlich bey disem Puncten unser gantz Ernstlicher Befelch, Will und Maynung, Daß hinfüro in unserem Hertzogthumb, alle und jede Eychen, ordentlich und mit fleiß, durch die geschworenen Eycher, geeychen und mit Nägeln ... bezeichnet werden sollen, bei vermeidung unserer Ungnad und Ernstlicher straff.

Nachdem aber bisher verbreitet große und schädliche Fehler und Mängel beim Eichen vorkamen ..., so ist sind ist besonders in diesem Punkt unser ernstlicher Befehl, Wille und Meinung, dass künftig in unserm Herzogtum alle und jede Eichgefäße ordentlich und mit Sorgfalt durch geschworene Eichpersonen geeicht und mit Nägeln ... bezeichnet werden sollen, bei Vermeidung unserer Ungnade und ernstlicher Strafe.

Bild 18: Jährliches Eichen der Keltergefäße (Herbstdordnung von 1607, Reyscher/Hoffmann S. 214)

nen unnd uffschreiben, was unnd wie viel ein jeder zum Vorlaß, und dann abgesondert zum druck, zu Zehenden Thail und Kelterwein geraicht [abzugeben hatte], und solches alles in ihr Herpstbüchlein einverleiben, und nach dem Herpst dahin es gehört urkunthlich mit gutem glauben übergeben.

Die Herbstbücher wanderten in den Aktenbestand der Kellerei.

– *Sorgfalt im Umgang mit der Keltereinrichtung: Es sollen auch die Keltermeister, Zimmerleuth oder Kelterknecht, den jenigen so deyen, mit nichten gestatten, ihres gefallens die Bäum zu spannen, ihr vier, fünf oder sechs daran ziehen, Spindel, Bracken und Britter zereissen*

– Verbot unnötigen Publikumsverkehrs in und bei der Kelter:

... wie auch den Tag umdhin [tagsüber] alle Faullentzer, so nichts in der Keltern zu verrichten, ... allweg [in jedem Fall] aber alle Fremde Landfahrer und Bettler ... abgeschafft und außgetrieben [werden sollen], auch dass Handthierungs- und Handwercksleut, als Kremer [Krämer], Gerber, Schuster, Becken [Bäcker], Schneider und andere, unter die Kelter Fässer legen und ihren einbringenden Schuldwein darein thun, bey Confiszierung des Weins gar nicht gestattet oder zugelassen werden.

Es lag nahe, dass die örtlichen Gewerbetreibenden und Handwerker versuchten, ausstehende Forderungen anlässlich der Weinernte, wenn schon nicht in Geld, dann wenigstens in Naturalien einzutreiben und entsprechende Gefäße für den geforderten Schuldwein aufstellten. Die Herbstordnung untersagte dies jedoch strikt.

– Keine unerwünschten Besucher:

Zu fürkommung Argwohns und Verdachts [um Argwohn und Verdacht zuvor zu kommen] sollen allen unter den Keltern verordneten ... ihr Weiber und gesind [Gesinde] ihnen bey rechter zeit und nicht bey nacht, auch keines weges in Geldten [zugedeckten Töpfen], sondern in Körben zu essen bringen. Hiermit sollte wohl in erster Linie der Umtausch alten (wo möglich schon verdorbenen) Weines gegen neuen verhindert werden.

– Wider das leidige „Zapfenzucken“:

... und sollen ... alle Zehender, Kelterknecht und andere verordnete Personen im ablassen und deyhen [Ablassen und Pressen des Weins] gute Ordnung halten, Inn sonderheit aber ... auf nachfolgende Puncten, des ablassens und Zapffenzuckens wegen, fleissig uffsehens haben, Nemlich dass keiner ... keinen Zapffen zucken, Bütten oder Gölten [kleinere Gefäße] ansteche oder im geringsten etwas abschöpffe, ... der Wein seye denn zuvor inn ordentlichen Eychen geychen [abgemessen] und durch die verordnete

Schreiber ... verzeichnet unnd mit gutem vleiß uffgeschrieben

Natürlich war es ein Ereignis, wenn der neue Wein vom Fuhrfass in die Bütte gelangte oder der Vorlass aus dieser entnommen werden konnte. Denn ein Teil des Neuen war ja schon ohne Pressen verfügbar, dazu der qualitativ bessere. Verständlich der Wunsch, ihn zu kosten oder ein wenig davon beiseite zu schafften. Schnell war der „Zapfen“ (der Spund) heimlich gelöst und schnell wieder die Bütte verschlossen.

– Keine Vorteilmahme der Beschäftigten:

Nicht weniger haben wir befunden, daß an etlichen und an vielen Orten, vor und nach dem Herbst, bißhero durch die Schultheissen, Underpfleger und Kelterknecht in ihren aignen oder offenen Wirtshäusern, auch unter den Keltern [in oder bei den Keltern selbst] Gastungen ... gehalten oder Brot, Fleisch, Schmaltz und andere Victualia [Lebensmittel] ... erkauf und ... solcher Costen alle mit Wein von unseren Gefällen abgericht [abgerechnet] und bezahlt ... diß alles solle hinfüro, bey vermeidung unserer Ungnad und ernstlicher unnachlässiger Straff, gänzlich abgeschafft werden.

Neben der Selbstbewirtung auf Kosten der Kellerei konnten die in der Kelter Beschäftigten natürlich besonders leicht alten Wein gegen neuen tauschen.

Quellen

Gedruckte Quellen

Allgemeine Vorschrift, den Einzug der herrschaftlichen Weingefälle im Herbst betreffend, vom 15. September 1728. In: Reyscher/Hoffmann, S. 576-582

Altwürttembergische Lagerbücher aus der Österreichischen Zeit 1520-1534 (bearbeitet von Thomas Schulz), Stuttgart 1989

Auszug aus einem hinsichtlich mehrerer Kammer-Angelegenheiten erlassenen General-Rescript, in Betreff des Frucht- und Weinsturzes bei den landesherrlichen Beamten vom 7. März 1595. In: Reyscher/Hoffmann, S. 93-95

Auszug aus einem in Betreff verschiedener Kammer-Verwaltungs-Angelegenheiten erlassenen General-Rescript, hinsichtlich des Verkaufs der Frucht- und Wein-Vorräthe vom 4. Mai 1594. In: Reyscher/Hoffmann, S. 92 f.

Auszug der Rechnungs-Instruktion für die Amtleute, enthaltend die darin enthaltenen Befehle in Betreff der Verwaltung von Gütern, Zehnten und Theilgebühren, insbesondere auch von Weingefällen, von Frucht- und Weinvorräthen, vom 28. Februar 1551. In: Reyscher/Hoffmann, S. 21-30

Befehl hinsichtlich des herrschaftlichen Frucht- und Weinabgangs von 1769. In: Reyscher/Hoffmann, S. 680-682

Der Vorgang des Kelterns mit dem Kelterbaum, Sonderdruck aus dem Schwäbischen Heimatbuch 1930. In: die metzinger 7 keltern (Faksimile), o.J., ohne Seitenzählung

Die Abstellung der zur Controle des Herbstetrags früher angeordneten Thorschreiber, vom 16. August 1596. In: Sammlung der württembergischen Gesetze, 16. Band, 1845, S. 102 f.

die metzinger 7 keltern. Herausgeber: Förderkreis Metzinger Keltern e.V., Metzingen, o.J. [Oktober 1979]

Erste Zehend-Ordnung von 1595. In: In: Reyscher/Hoffmann, S. 75-84

General-Rescript, den Kasten- und Kellerabgang bei den Herrschaftlichen Beamten betreffend von 1761. In: Reyscher/Hoffmann S. 675 f.

General-Rescript, die Amtsführung der geistlichen und weltlichen Beamten in allen ihren Theilen betreffend, (sogenanntes Schlafhaubenrescript) vom 24. Mai 1663. In: Reyscher/Hoffmann, S. 419-461

General-Rescript, die Aufstellung eigener Thorschreiber während des Herbstes in Städten zur Controle des Weinerzeugnisses, und eine genaue Einhaltung der bestehenden Herbstvorschriften überhaupt betreffend, vom 28. September 1595. In: Reyscher/Hoffmann, S. 97 f.

General-Rescript, in Betreff der Erstattung der periodischen Frucht- und Wein-Berichte von 1595. In: Reyscher/Hoffmann, S. 95

Hausarbeit zum Thema „Mühlen, Mahlwerke, Wassermühlen, Ölmühlen, Weinpressen“, Johannes Gutenberg Universität Mainz, Institut für Vor- und Frühgeschichte, Sommersemester 2001, <http://www.uni-mainz.de/~zahn001/vfg/hausarbeit.pdf>

Herbst-Ordnung, vom 10. Juli 1607. In: Reyscher/Hoffmann, S. 211-223

Instruktion der herrschaftlichen Küfer, vom Jahre 1771. In: Reyscher/Hoffmann, S. 705-708

Reyscher/Hoffmann = Sammlung der württembergischen Gesetze

Sammlung der württembergischen Gesetze, herausgegeben von A. L. Reyscher, 16. Band = Sammlung der württembergischen Finanz-Gesetze, 1. Teil, 1. Abteilung, enthaltend die Cameral-Gesetze von 1495 bis 1805, von C. H. C. Hoffmann, Tübingen 1845 = Reyscher/Hoffmann

Staat und Ordnung der Kelterschreiber, vom 20. September 1597. In: Reyscher/Hoffmann, S. 106-109

Zweite Zehend-Ordnung von 1618. In: Reyscher/Hoffmann, S. 297-316

Ungedruckte Quellen

Ausfeldkarte von 1751/52, Stadtarchiv Markgröningen. (Vereinfacht in: K.E.Fuchs, S. 29; Ausschnitt ebd., S. 101)

Chronik der Weingärtnergenossenschaft Markgröningen und Umgebung e.G., Vortrag zum 50jährigen Jubiläum 2001, maschinenschriftlich, Manuskript freundlich überreicht von Herrn Hermann Opfolter

GRP Stadt Markgröningen 1947 und 1948

GRP Stadt Markgröningen 1963

GRP Stadt Markgröningen 1966

Historische Flurkarten 1:2500, NO XXXVIII, Blätter 2 und 3 von 1831/32, LVA Stuttgart

HStAS, A 206 Bü 2069

HStAS, A 248 Bü 1336-1337

HStAS, A 248 Bü 1343

HStAS, A 248 Bü 1372

HStAS, A 248 Bü 1373

HStAS, A 248 Bü 1380

HStAS, A 248 Bü 1381

HStAS, A 248 Bü 2760 (darin auch die gedruckte Anordnung vom 22. Oktober 1727)

HStAS, A 248 Bü 2765

HStAS, A 249 Bü 1696

HStAS, A 348 Bü 8

HStAS, A 4 Bü 1

HStAS, H 101, Band 1071 (Erneuerung über Zins und Gülten zu Schwieberdingen Gröningen–Mark= usw. 1424)

HStAS, H 101, Band 1076 (Erneuerung über Gröningen–Mark= usw. 1523)

HStAS, H 120, Band 13 (Spitallagerbuch Markgröningen 1528)

Opfolter, Hermann, Chronik der Weingärtnergenossenschaft Markgröningen und Umgebung, Vortrag zum 50jährigen Jubiläum 2001, maschinenschriftlich

StadtA M, Dendrochronologische Untersuchung des Ingenieurbüros Lohrum, Ettenheimmünster, Februar 2000

StadtA M, Entwurf für die Liste der Kulturdenkmale des Landesdenkmalamtes 1986

StadtA M, Feuerversicherung 1876

StadtA M, M 01 Bü 111

StadtA M, M 01 Bü 195

StadtA M, M 01 Bü 196

StadtA M, M 01 Bü 197

StadtA M, M 01, Bü 1324 (Herbst-Partikular 1819)

StadtA M, SGP 1823

StadtA M, SGP 1828-1832

StadtA M, Urnummernkarten 1:2500, NO XXXVIII, Blätter 2 und 3, von 1831/32

Stadtbauamt Markgröningen, Bauakte Schlossgasse 19

Stadtbauamt Markgröningen, Bauakte Schlossgasse 23

StAL, F 1/66 Bü 145 = StadtA M, E 2 Bü 4

StAL, F 26 Bü 4

StAL, F 66 Bü 86

StAL, F 66 Bü 87

StAL, F 66 Bü 88

StAL, F 66 Bü 123

StAL, F 66 Bü 125

Vetter, Brigitte, Weinbau von den Anfängen bis zur heutigen Zeit, Vortrag anlässlich des 50jährigen Jubiläums der Weingärtnergenossenschaft Markgröningen im Jahr 2001, maschinenschriftlich

Anmerkungen

- ¹ StadtA M, Entwurf für die Liste der Kulturdenkmale des Landesdenkmalamtes 1986
- ² StadtA M, Feuerversicherung 1876; freundliche Mitteilung von Frau Dr. Schad
- ³ vgl. Abschnitt 1.3
- ⁴ Heyd, Ludwig, S.36 und Anmerkung 61
- ⁵ HStAS, H 101, Band 1071. Um die Grundbücher früherer Zeiten fortzuschreiben, mussten sie immer wieder *erneuert*, d.h. neu geschrieben werden. Die Erneuerung von 1424 ist noch ein schmales Büchlein. Später werden es dickleibige handschriftliche Folianten.
- ⁶ Fischer, H., Schwäbisches Wörterbuch, schreibt: *Bandhaus*.
- ⁷ Zur Technik des Kelterns siehe unten 4.3. Der Ausdruck *bom* [Baum] bezeichnet ganz allgemein die großen Baumpressen.
- ⁸ HStAS, H 101, Band 1076
- ⁹ Fischer, H., Schwäbisches Wörterbuch, Stichwort: Reif
- ¹⁰ HStAS, A 4 Bü 1
- ¹¹ HStAS, A 248 Bü 1343
- ¹² äYöāñō (déndron), griech. = Baum. Dendrochronologie ist die Altersbestimmung von Bäumen anhand der Jahresringe.
- ¹³ wie Anmerkung 1
- ¹⁴ Liebler, Gerhard, Markgröningen, Poetische Streifzüge durch die Stadt und ihre Geschichte, S.58-63
- ¹⁵ Buck, Lothar, Die beiden Pfarrhäuser neben der Bartholomäuskirche. In: Markgröninger Bauwerke und ihre Geschichte, Band I, S.30
- ¹⁶ wie Anmerkung 1
- ¹⁷ StadtA M, SGP 1823, S.273. Wann aus den zuvor 7 nunmehr 8 Bäume wurden, ist nicht bekannt.
- ¹⁸ StAL, F 1/66 Bü 145 = StadtA M, E 2 Bü 4
- ¹⁹ StAL, F 66 Bü 87. Als *Drotte* wird die kleine Presse für Obstmost bezeichnet. Fischer, H., Schwäbisches Wörterbuch, schreibt: *Trotte*.
- ²⁰ GRP Stadt Markgröningen 1947 und 1948, S.449
- ²¹ Schad, Petra, Markgröningen – ein Stadtführer, S.31
- ²² wie Anmerkung 8
- ²³ HStAS, A 348 Bü 8
- ²⁴ Bei der Entzifferung der sehr flüssigen, dennoch schwer lesbaren Handschrift, haben Frau Petra Schad und Herr Alexander Brunotte freundlich mitgewirkt. Hier der wörtliche Text (die Zeilenlängen entsprechen der Handschrift):

Ich, Hainrich Weysser, Burger zu Gröningen bekheñn offentlich für mich, meine erben unnd nachkommen unnd thue kundt aller meniglichen [jedermann] mit disem brieve das [dass] dem durchlauchtigen hochgebornen fürsten unnd herrnn, herrnn Christoff hörtzogenn zu Württemberg unnd zu Tegkh [Teck], Grave zu mümpPELLgartt, meinem gn[ädigen] fürsten unnd herrnn, Irer fürstlichen gnaden erben unnd nachkommen uff beschehen gnädigs begerrn [Begehren] Ich ains uffrechten redlichen steeten [stetigen = endgültigen] unnd vesten [festen] Kauffs wie der Inn unnd usserhalb rechtens am krefftigsten immer sein unnd geschehen soll kann unnd mag verkaufft unnd zukauffen geben habe, thue das auch hirmit wissennt unnd wolbedächtlich Inn Kraft dis brieffs meine hofstatt und gärtlin wie das vor augen hinder meiner Behausung unnd scheurn, unnd an Irer fürstlichen Keltern blatz gelegen, uff welche die neue kelltern zum thails gesetzt und gebawen worden, für gantz frey ledig, unbekimmert unnd aigen. Unnd ist der Kauff darumben (also von dem Ersamen unnd weysen Burgermaister unnd Gericht allhie zu Groning[en] taxiert unnd gewürdigt) zugangen unnd geschehen umb zwayhundert unnd zwanntzig guldin gutter unnd genehmer dis Landzwerung [Landeswährung], deren von hochgedachter Irer fürstlichen gnaden wegen von dero Vogt zu Gröningen, dem Erenhaften unnd fürnemen Kaspar Mager, meinem günstigen herrnn, Ich also par [bar] außgericht wolgewert entricht unnd bezalt bin, ... Uff martini episcopi [11. November] nach christi geburt fünfzehnhundert [durch Siegel verdeckt: fünfzig] und neun jars [=1559]

²⁵ Alle Angaben zu den „Weisser“ von Frau Dr. Schad. Auf das Kreuzgewölbe im Haus Finstere Gasse 6 ist David Zechmeister, Mitglied im Arbeitskreis Geschichtsforschung und Denkmalpflege Markgröningen, gestoßen.

- ²⁶ Wegen der umfangreichen Baumaßnahme hält Frau Dr. Schad auch das für möglich.
- ²⁷ StAL, F 66 Bü 87; F1/66 Bü 145 (= StadtA M, E 2 Bü 4)
- ²⁸ wie Anmerkung 1
- ²⁹ wie Anmerkung 18
- ³⁰ Auszug aus dem Kaufvertrag betreffend die Untere Kelter:
- § 1 Die Königl. Finanz Kammer überlässt der Gemeinde Markgröningen als volles Eigenthum die bisher von ihr besessenen zwey Kelter innerhalb der Ring Mauren der Stadt Markgröningen, samt allen Rechten und Verbindlichkeiten, namentlich dem Rechte des Kelter Wein Bezugs, wie solcher bisher von ihr ausgeübt worden, mit allem darin befindlichen herrschaftlichem Kelter- und Herbst Geschirr nach den vorliegenden Inventarien.*
- § 6 Wegen des Umstands, daß die untere Kelter, innerhalb des neuen Finanz Kammerlichen Frucht Kasten Gebäudes eingerichtet ist, kann nur dasjenige als von der Gemeinde erkauf angesehen werden, was als Kelter und zum Betrieb derselben nothwendig, betrachtet werden muß. Grund und Boden, Ueberbau und Umfassungs Wänden, sind und bleiben Eigenthum der Königl. Finanz Kammer, so, dass man über kurz oder lang, die Gemeinde in den Fall kommen sollte, der Kelter nicht mehr zu bedürfen, nach Herausnahme der Kelter Einrichtung, das ganze Gebäude, mit dem gegenwärtigen Gelaß für die Kelter, der Finanz Kammer als volles Eigenthum und zum alleinigen Gebrauch und Verfügung zurückfallen müsste; wie denn auch die Gemeinde von dem gegenwärtigen Kelter Gelaß keinen andern Gebrauch zu machen befügt ist, als dem des Deihens im Herbste.*
- Eben daher hat aber auch die Gemeinde nichts zu den Unterhaltungs Kosten des Haupt Gebäudes beizutragen, wohl aber einen Theil des Brand Versicherungs Beitrags zu übernehmen, sobald ausgeschieden ist, was an dem gegenwärtigen Cataster Anschlag auf Kelter und Hochgebäu , und was auf die Kelter Einrichtung falle.*
- Demgegenüber Beschluss des Gemeinderats: ... *dass der Kelterkaufschilling mit 150 f. aus der Stadtkasse bezahlt, dafür aber die Keltergebäude als volles Eigenthum der Stadt erklärt seyn sollen* (StadtA M, SGP 1828-1832, S.14).
- Über die Zahl der Kelterbäume sagt der Kaufvertrag von 1828 nichts aus. In dem Dokument von 1823 (Anmerkung 19) geht es um einen 8. Baum, und für 1824 werden ebenfalls 8 Bäume genannt (Schad Petra, Markgröningen – ein Stadtführer, S.31. Doch 1828 waren es nur noch vier (Anmerkung 19). Aus räumlichen Gründen ließen sich wohl in keiner der beiden Kelter 8 Bäume unterbringen. Vermutlich zählte man 1823 und 1824 – wie schon in der *Erneuerung von 1523* (oben 1.1) – die Bäume in beiden Kelter zusammen.
- ³¹ Die Untere Kelter nach 1828 tabellarisch (Quellen in Klammern): 1852 Die Finanzkammer verkauft die Untere Kelter an den Ro-

- senwirt Banzhaf und den Bierbrauer Stohrer (StadtA M, M 01 Bü 197).
- 1887 Jakob Hahn, Bierbrauer zum Hahnen, erwirbt die nördliche Hälfte: *Lagerbier und Eiskeller samt Hofraum* (StadtA M, M 01 Bü 197).
- 1887 Gerichtliche Auseinandersetzung um das der Stadt seit 1828 zustehende Recht des Weinkeltern im Erdgeschoss (StadtA M, M 01 Bü 197). Im Nordteil wird seit nahezu 50 Jahren Obst, gekeltert (Beweise für 1851 und 1853 legt die Stadt vor). Hahn will das Mostkeltern untersagen, der Vertrag von 1828 gelte nur für Wein. Er unterliegt jedoch. Die Stadt, lautet die Begründung, habe das Recht, auch Most zu keltern, durch *Ersitzung* (d.h. wegen der langjährigen Duldung) erhalten.
- 1908 Eine hydraulische Presse soll angeschafft werden (StadtA M, M 01 Bü 195). Anfrage der Stadtverwaltung beim Bürgermeisteramt Obertürkheim, wie sich eine solche der Firma Kleemann dort bewährt habe. Die Antwort ist positiv.
- 1920 Gotthilf Löffler, früherer Hahnenwirt, und Adolf Ziegler, Posthalter in Markgröningen kaufen den Fruchtkasten und die nördliche Hälfte der Kelter darunter. Die südliche gehört Löffler bereits, er erwarb sie bei einer Zwangsversteigerung aus dem Besitz des Gastwirthsehepaares Karl Bros (StadtA M, M 01 Bü 196). Im selben Jahr gerichtliche Auseinandersetzung wegen der ganzjährigen Lagerung von Büten im Erdgeschoss seitens der Stadt. Die Klage wird abgewiesen. Die Gebäudeeigentümer gehen in Berufung (StadtA M, M 01 Bü 196). Der Streit erledigt sich wohl 2 Jahre später von selbst (folgender Punkt).
- 1922 Die Ludwigsburger Schuh- und Kartonagefabrik „Ludova“ ist Mieter der oberen Geschosse der Unteren Kelter und des Südteils des Erdgeschosses (StadtA M, M 01 Bü 196). Die nördliche Hälfte des Erdgeschosses (bisher Mosterei) wird von der Stadt ebenfalls an die „Ludova“ vermietet.
- 1924 Die Stadt kauft die Kelter vom Konkursverwalter über das Vermögen der Württembergischen Holz- und Pappenindustrie AG in Markgröningen, die vermutlich auf die „Ludova“ folgte. Das Gebäude ist im Grundbuch als *der sogenannte große Fruchtkasten mit Hofraum und Mauer in der Schlossgasse* mit 15 a 27 qm eingetragen.
- 1937 Die „Ludova“ ist wohl erloschen oder in andere Hände übergegangen. In der früheren Mosterei stehen Schäferlauftribünen (StadtA M, M 01 Bü 195). Die Weingärtnergenossenschaft möchte dort Büten aufstellen. Der Bauausschuss des Gemeinderats untersucht, ob ein fester Boden eingebracht werden kann.
- 1938 In den Obergeschossen stehen alte Spiel- und Strickmaschinen, die gepfändet und von der Gerichtsvollzieherstelle

an einen Alteisenhändler verkauft wurden. Er wird aufgefordert, den Schrott abzuholen (StadtA M, M 01 Bü 195).

1939 Im Obergeschoss sind Kriegsgefangene untergebracht. Sie sollen eine andere Unterkunft erhalten. Vom Dezember 1939 bis März 1940 mietet der Armeesanitätspark 550 die Räume. Ein Mietpreis soll in *Kürze* bezahlt werden (StadtA M, M 01 Bü 111).

1963 Einbau von Kanzleiräumen für das Notariat (GRP 1963, S.355 ff.)

1966 Umbauarbeiten im Rathaus, Verlegung des Stadtbauamts in die Untere Kelter (GRP 1966, S.58)

³² Am 28. April 1951 wurde die heutige Genossenschaft von 44 Weingärtnern gegründet, im Jahr 2001 konnte mit fast 160 Mitgliedern das 50jährige Jubiläum gefeiert werden. Ein Nutzungsvertrag mit der Stadtverwaltung sicherte die Benutzung der Unteren Kelter, ein Geschäftsführungsvertrag die Unterstützung durch die örtliche Genossenschaftsbank. Beträchtliche Investitionen von (1951) über 80.000 DM ermöglichten den Weingärtnern das Keltergeschäft im Heimatort. Im Geschäftsverlauf selbst gab es Licht und Schatten. Wiederholt fiel die Weinernte sehr schlecht aus. Ende der 60er Jahre des vergangenen Jahrhunderts entstanden im benachbarten Möglingen die modernen Kellerei- und Vertriebsanlagen der württembergischen Weingärtner – Zentralgenossenschaft e.G. Ihr trat die Markgröninger Genossenschaft im Jahr 1970 bei. Jedoch verblieb die Traubenerfassung vor Ort, die maschinelle Ausstattung hierfür wurde sogar modernisiert. Seit 1970 gehören der Markgröninger Genossenschaft auch Mitglieder aus Enzweihingen an (Quelle: Chronik der Weingärtnergenossenschaft Markgröningen und Umgebung e.G.).

Die heutige Genossenschaft hat jedoch wenigstens einen Vorläufer. Bereits 1937 war von einer solchen die Rede (Anmerkung 32). Auch müsste die Geschichte des parallel bestehenden Obst- und Weinbauvereins mit einbezogen werden, die sicher sehr viel weiter zurück reicht. Wiederholt und über längere Zeiten wurden beide Zusammenschlüsse von den gleichen Personen geführt.

³³ StAL, F 66 Bü 88

³⁴ Stadtbauamt Markgröningen, Bauakte Schlossgasse 19

³⁵ wie Anmerkung 34

³⁶ Kopie bei der Bauakte Landesfruchtkasten (Schlossgasse 23) im Stadtbauamt Markgröningen. Wir geben den Wortlaut des Drucks (Original in Fraktur) nachfolgend wieder:

Vier Casten im Land – Kirchheim Grieningen Herrenberg Rosenfeld

Unnd nach dem Wir dem Almächtigen Gott zu Lob und Ere, der Hochgelopten Himmel-Fürstin der Junckfrow Marie, und allem himelischenn Chöre zu fröd]Freude], unß, unsern vorfören [Vorfahren] und nachkhomen zu trost und hilf unß

genommen haben, wie dan das unser Thestament auch Inhalten wirdet, dass nun fürohin zu Ewigen Zeyten drey hundert guldin, Oder sovil frucht, wie dann die alle Jar ungevarlich nach Herrn gülten angeschlagen [zum Getreidepreis bei Zinszahlungen] Järlich geben werden sollen, von unß unsern Erben und nachkhommen an vier ortt In unserm Fürtenthumb Namlich kirchen [Kirchheim], Grieningen, Herrenberg, und Rosenfeld, daselbs, durch die Landschafft mit der zeyt vier Casten gemacht werden sollen, und zu jedem Casten vier ungevarlich die nechsten Stett [aus jeweils vier nahe gelegenen Städten] von jeder ein Richter mit sampt dem Amptman [Amtmann] an dem ortt, da der casten ist, egemelt frucht [die oben genannte Frucht] oder gelt [Geld] treuwlich bewaren und zum müglichen und treuwlichsten Fursehen, das gelt an frucht anlegen und wan die notturfft unser underthonen, namentlich Haußarmen [Einwohner, die kein eigenes Haus, und damit auch keine Landwirtschaft, besitzen] oder ander erber [ehrbare] leut, in der Vermögen nit wol ist, derselben zeyt der frucht zu kauffen erfordert, Es were von Hagel, Mißgewechß, Theure [Teuerung] oder dergleichen ursach, alsdann sollen dieselben von der Landschafft zusamen khomen, uff des Lands Costen In Ansehung, das es Im zu gutt geschicht, mit sampt einer bottschaft, und unß oder unseren Erbenn und nachkhomen, user unser Cantzley darzu verordnet und die Wir darzugeben sollen: die sollen dann alle uff Ir Aids verpfflicht, niemans zu lieb noch zu layd, auch nit uß gunst, vorcht [Furcht], miilt [Milde] oder gab, dann allain von der notturfft wegen, und uß vorerzelten [vorerzählten = oben dargestellten] ursachen die Frucht und gelt ußtayllen an die notturfftigsten ortt unsern underthonen zu hilf zu khomen. Es seye mit geben oder leyhen; nach Jeder person gelegenhayt, unangesehen, wie dieselben In unserm Fürsenthumb gesessen seind und soverr [sofern] aller jar der Hoffnung Wir zu Gott seind Egemelter ußgab nit notturfftig sein werde. Sollen der Amptman mit sampt den zugeordneten zu Jedem Casten alle Jar zusamen khomen, die Frucht nach Gelegenheit derselben zeyt zuverkauffen [zu verkaufen] und zu ander zeyt wider anzulegen, oder dieselben behalten und zum trewlichten handeln, als Gott dem Almechtigen darumb Rechnung wollen thun, als wir hiemit Ihr gewissen beschwert wollen haben. Bitten und begeren an unser gerhorsame unnd getreuwe Landschaffder Wir unß Hiemit tod und lebendig bevelhen [befehlen] sollich, unser Ordnung d9ie Wir uß vorerzelten ursachen, und Ir zu gutt und nutz forgenommen haben treuwlich zu hanthaben Als Wir ir [ihr] gewissenn auch hiemit beschwert wollen habenn. Actum uff Mittwoch nach sanct Lenhartstag anno domini 1495 November 15

³⁷ Heyd, Ludwig, S.44, Anmerkung 75, S.36, Anmerkung 61

³⁸ StadtA M: Dendrochronologische Untersuchung des Ingenieur-

- büros Lohrum, Ettenheimmünster, Februar 2000. Private Kostenübernahme durch Herrn Gerhard Schmid.
- ³⁹ Schad, Petra, Markgröningen – ein Stadtführer, S.34
- ⁴⁰ wie Anmerkung 1
- ⁴¹ Schad, Petra, Markgröningen – ein Stadtführer, S.33
- ⁴² StAL, F 66 Bü 86
- ⁴³ wie Anmerkung 42
- ⁴⁴ Bauakte Stadtbauamt
- ⁴⁵ Die wichtigsten Bibelstellen sind: 1. Mos. 28, 22; 3. Mos. 27, 30, 32; 4. Mos. 18, 21; 5. Mos. 14, 28f.; 5. Mos 26, 12ff.; Neh. 10, 33ff.; Neh. 12, 44ff. Die Regeln wurden mit der Zeit sehr kompliziert, sie umfassten „Erstlinge“, „Heben“ sowie einen ersten bis dritten Zehnten. Auch stehen die Aussagen in den ersten 4 Bücher Mosis zu denen im 5. Buch Mose im Widerspruch.
- ⁴⁶ „Heilig“ ist der Zehnte nach 3. Mos. 27, 30; dass er verweigert wurde, verurteilen Neh. 13, 10f. und Mal. 3, 8ff.
- ⁴⁷ 1.Sam. 8, 15, 17
- ⁴⁸ dtv-Lexikon 1996, Bd. 20: Zehnt
- ⁴⁹ Knapp, Theodor, 1. Bd., S.105
- ⁵⁰ Altwürttembergische Lagerbücher, S.145
- ⁵¹ HstAS, H 120, Band 13, fol. 26a
- ⁵² *Waß gefallett* heißt wohl „was als Zehntfrucht jährlich anfällt“; der Zehnt ist ein „Gefälle“, d.h. eine regelmäßig fällige Abgabe.
- ⁵³ wie Anmerkung 49
- ⁵⁴ Lothar Buck, Der Markgröninger Besitz des Heilig-Geist-Spitals vor Beginn der Reformation, S.58 und Anmerkung 24; Hermann Römer, Band 1, S.136; Karl Erwin Fuchs, S.28
- ⁵⁵ Zur geistlichen Verwaltung vgl. Petra Schad, Vom Bauernhof zur Apotheke
- ⁵⁶ Lothar Buck, Der Markgröninger Besitz des Heilig-Geist-Spitals vor Beginn der Reformation, in: 700-Jahre Heilig-Geist-Spital Markgröningen, S.45-94
- ⁵⁷ Römer, Hermann, Markgröningen im Rahmen der Landesgeschichte Bd.1, S.153
- ⁵⁸ StadtA M, Ausfeldkarte von 1751/52 (vereinfacht in: K.E.Fuchs, S.29; Ausschnitt ebd., S.101)
- ⁵⁹ HStAS H 120 Bd.13, fol. 26a
- ⁶⁰ Lothar Buck, Der Markgröninger Besitz des Heilig-Geist-Spitals vor Beginn der Reformation, S.49 und dort Anmerkung 8
- ⁶¹ Reichardt, Lutz S.59 f.
- ⁶² Militzer, Klaus, S.54; siehe auch Lothar Buck, Der Markgröninger Besitz des Heilig-Geist-Spitals vor Beginn der Reformation, dort Anmerkung 9
- ⁶³ Militzer, Klaus, S.54
- ⁶⁴ Vgl. Römer, Hermann, Bd. 1, S.46
- ⁶⁵ HStAS, H 101, Band 1076 (Erneuerung über Gröningen–Mark= usw. 1523); HStAS; H 120, Band 13 (Spitallagerbuch Markgröningen 1528)
- ⁶⁶ Zum Flurnamen Cannstatt vgl. Fendrich, Hilde, Die „Mühle zu Kanstat“ oder Obere Mühle. In: Durch die Stadtbrille, Band 5, Markgröningen 1995, S.68-88
- ⁶⁷ Die Brachzelg wurde vom Unkraut frei gehalten (Schwarzbrache) oder sie begrünte sich und diente soweit möglich als Weide. Teile von ihr waren wohl hin und wieder mit dem, *was im Hafen gekocht wird*, oder auch Flachs, Hanf, Klee usw. *besömmert*, obwohl dem das oben erwähnte Verbot der Herrschaft entgegen stand.
- ⁶⁸ HStAS, A 249 Bü 1696
- ⁶⁹ So erweiterte sich zum Beispiel der Spitalbesitz (Karl Erwin Fuchs, S.30).
- ⁷⁰ wie Anmerkung 68
- ⁷¹ HStAS, A 249 Bü 1696
- ⁷² Fuchs, Karl Erwin S.29, S.101
- ⁷³ wie Anmerkung 71
- ⁷⁴ Die alten Flächenmaße sind ungewohnt und die Nachrechnung mühsam: 1 Morgen = 4 Viertel, 1 Viertel = 37,5 Ruten (Quadratrueten).
- ⁷⁵ Dehlinger Alfred, §§ 342,344, 347. In „Markgröninger Bauwerke und ihre Geschichte, Band I“ (S.62) und in „Petra Schad, Markgröningen – ein Stadtführer“ (S.61) steht irrtümlich eine höhere Zahl.
- ⁷⁶ Zum Kameralamt Markgröningen vgl. Petra Schad, Vom Bauernhof zur Apotheke
- ⁷⁷ StAL, F 26 Bü 4
- ⁷⁸ StAL, F 66 Bü 87. Vgl. auch Anmerkung 18
- ⁷⁹ StAL, F 66 Bü 88. Die weiteren Vertragsbestimmungen (§§ 4 bis 16) betreffen die Baulast bei Benutzung der Zehntscheuer, den Geldausgleich mit den privaten Pächtern des Ausfeldes und des Hummelberges, die ebenfalls das Recht zur Benutzung der Zehntscheuer besitzen, die Minderung der Pacht bei Ertragseinbußen durch Naturgewalten u.a. – Im Entwurf für die Liste der Kulturdenkmale des Landesdenkmalamtes 1986 wird die ehemalige Zehntscheuer auch als *ehem. städt. Fruchtkasten* bezeichnet [Unterstreichung vom Verfasser]. Dies trifft nur für die hier beschriebene 10jährige Pachtzeit von 1840-1848 zu. Die Stadt hat also von §2 des Vertrags Gebrauch gemacht.
- ⁸⁰ StAL, F 66 Bü 123
- ⁸¹ StAL, F 66 Bü 125
- ⁸² Zur Amtsstube im Schloss: StadtA M, Kfb (1806-1809) fol 3896. Zu den Amtsorten: Heyd, Ludwig, S.124 (die Aufzählung gilt für 1719, das Gründungsjahr Ludwigsburgs).

- ⁸³ HStAS, A 248 Bü 1308. – In den Jahrhunderten davor war die Hierarchie in den Ämtern vielleicht anders. Fischer, H., Schwäbisches Wörterbuch, stellt den „Keller“ unter den Vogt, weil er *immer ein Mann bürgerlicher Herkunft* sei. Der Vogt dagegen entstammte dem Adel. Auch Vogt und Untervogt, Amtmann und Rentmeister ließen sich so unterscheiden.
- ⁸⁴ HStAS, A 248 Bü 1308
- ⁸⁵ *Getreide, das gemischt gemahlen wird* (Fischer, H., Schwäbisches Wörterbuch, Stichwort Müllkorn). Ebenda unter dem Stichwort Müllfrüchte: *Altes und neues Korn gibt eine gute Müllfrucht*. Weitere Angabe ebenda: *Gerste, Erbsen, Linsen, Saubohnen untereinander gemahlen zu rauhem Brot*. – „Müllfrüchte“ (mit **h**) kennt das Schwäbische Wörterbuch nicht.
- ⁸⁶ Der Menge nach wäre die Reihenfolge anders. Auf Scheffel gerundet sah sie 1723/24 in Markgröningen so aus: Dinkel 1179, Hafer 712, Roggen 318, Mühlkerne 37, Erbsen 17, Einkorn 11, Linsen und Wicken 2, Gerste 1. Dazu kamen 113 Eimer, 7 Imi, 3 Maß, 2 Quart Wein. – Die Fruchtmaße waren: 1 Scheffel = 8 Simri = 32 Vierling = 256 Ecklein (= 1,772 hl), vgl. 700 Jahre Heilig-Geist-Spital Markgröningen, S.185. Der Wein wurde in Eimer, Imi, Maß und Quart gemessen: 1 Eimer = 16 Imi = 160 Maß = 640 Quart (= 306, 78 l).
- ⁸⁷ Scheffel, Simri, Vierling
- ⁸⁸ Knapp, Theodor, 1. Band, S.106
- ⁸⁸ Sammlung der württembergischen Gesetze, 16. Band, S.73-84
- ⁸⁹ Ebenda S.74
- ⁹⁰ Ebenda S.297-318
- ⁹¹ Ebenda S.419-461. Wie die mit dem Edikt verbundene Beamtschelte in den Ämtern ankam, wissen wir nicht.
- ⁹² Ebenda S.430
- ⁹³ So schon in der ersten Zehntordnung 1565 (Sammlung der württembergischen Gesetze, S.75).
- ⁹⁴ Auszug der Rechnungs-Instruktion 1551 (Reyscher/Hoffmann S.22 f.); Zweite Zehent-Ordnung 1618 (Reyscher/Hoffmann S.304 f.)
- ⁹⁵ Zu den regelmäßig vorzulegenden Berichten der Kellereien: Auszug aus einem General-Rescript 1594 (Reyscher/Hoffmann S.92); Auszug aus einem General-Rescript 1595 (Reyscher/Hoffmann S.93); General-Rescript (sogenanntes Schlafhaubenrescript) 1663 (Reyscher/Hoffmann S.424); HStAS, A 248 Bü 2760 (darin auch die gedruckte Anordnung Eberhard Ludwigs vom 22. Oktober 1727)
- ⁹⁶ Das Hauptgetreide einer Region wird gewöhnlich „Korn“ genannt: In Nordamerika ist Korn = Mais, in Norddeutschland Roggen, in Süddeutschland war es Dinkel. Ein Altmeister der süddeutschen Geographie hat der Verbreitung des Dinkels im süddeutschen Raum eine Studie gewidmet: Robert Gradmann, Der Dinkel und die Alemannen, Württembergische Jahrbücher 1901.
- ⁹⁷ Reyscher/Hoffmann S.309; ebd. S.22. Weil die Körner des Dinkels beim Dreschen nicht aus den Ähren herausfallen, müssen sie vor dem Mahlen in einem besonderer Gerbgang von den Spelzen getrennt, zu *Kernen* verarbeitet werden.
- ⁹⁸ Zum *Keffach*, *Gesüdt* und *Gerürtz* vgl. Fischer, H., Schwäbisches Wörterbuch
- ⁹⁹ Reyscher/Hoffmann S.23
- ¹⁰⁰ wie Anmerkung 99
- ¹⁰¹ Fischer, H., Schwäbisches Wörterbuch
- ¹⁰² wie Anmerkung 99 (Reyscher/Hoffmann S.29)
- ¹⁰³ Auszug aus einem General-Rescript 1595 (Reyscher/Hoffmann S.93f.)
- ¹⁰⁴ Ein Protokollauszug von 1764 der Herzoglichen Sanitätsdeputation beschäftigt sich damit, dass in Tübinger Amtsorten in den Winterfrüchten *kleine weiße Würmlein gefunden werden, von welchen der Kernen völlig ausgefressen werde* (HStAS, A 248 Bü 1372).
- ¹⁰⁵ Reyscher/Hoffmann S.94. Raue Frucht ist Dinkel, bei dem die Körner noch in den Spelzen stecken (Anmerkung 97).
- ¹⁰⁶ General-Rescript den Kasten- und Kellerabgang bei den Herrschaftlichen Beamten betreffend von 1761 (Reyscher/Hoffmann S.675 f.), Befehl hinsichtlich des herrschaftlichen Frucht- und Weinabgangs von 1769 (Reyscher/Hoffmann S.680-682)
- ¹⁰⁷ HStAS, A 248 Bü 1380
- ¹⁰⁸ HStAS, A 248 Bü 1381
- ¹⁰⁹ Reyscher/Hoffmann S.675
- ¹¹⁰ HStAS, A 206 Bü 2069
- ¹¹¹ Die Erhellung der Familiengeschichte der Vollands dauert an. Hilde Fendrich (2003) und Otto-Günter Lonhard (2003) belegen den Namen in Markgröningen über das Jahr 1558 hinaus. Die Darstellung von Gerhard Liebler (2002, S.78) ist insoweit ergänzungsbedürftig. Allerdings gab es gegen Ende dieses Jahrhunderts wohl keinen Volland mehr in der Stadt. Der Kasten-knecht Hans Volland von 1659 überrascht deshalb.
- ¹¹² HStAS, A 248 Bü 1373
- ¹¹³ wie Anmerkung 112
- ¹¹⁴ Sammlung der württembergischen Gesetze, 16. Band
- ¹¹⁵ ebd. S.25
- ¹¹⁶ Fischer, H., Schwäbisches Wörterbuch, schreibt *deuhen*, den Wein pressen, kelttern. In den württembergischen Verwaltungsgesetzen (Sammlung der württembergischen Gesetze, 16. Band) und ebenso in den Markgröninger Urkunden ist *deyhen* am häufigsten. Bei der Herausgabe des Schwäbischen Wörterbuchs 1904 galt das Wort als bereits abgegangen.

- ¹¹⁷ Eine erste Vorschrift von 1597 unter dem Titel *Staat und Ordnung der Kelterschreiber* betrifft nur die Führung der Kelterbücher. Die Herbstordnung von 1607 verweist durch ihren Untertitel *Neue Reformirte Herpst-Ordnung* auf eine voraus gegangene, die auch der Herausgeber der Sammlung der württembergischen Gesetze, 16. Band, suchte, jedoch nicht finden konnte (ebd. S.97, Anmerkung 27).
- ¹¹⁸ Reyscher/Hoffmann S.213 bzw. 220
- ¹¹⁹ ebd. S.215
- ¹²⁰ ebd. S.221
- ¹²¹ wie Anmerkung 114
- ¹²² Schröder, K. H., S.50
- ¹²³ Buck, Lothar, Der Markgröninger Besitz des Heilig-Geist-Spitals, S.57
- ¹²⁴ Schröder, K. H. S.63-71. Hierzu auch Frau Brigitte Vetter, Vortrag beim Vereinsjubiläum 2001
- ¹²⁵ HStAS, A 248, Bü 2765. Zur Größe des Amtsbezirks Markgrönningen vgl. die zugehörigen Gemeinden (oben 3.1). 1 württembergischer Morgen = 31,517 a (dtv-Lexikon).
- ¹²⁶ wie Anmerkung 120
- ¹²⁷ StadtA M, SGP 1828-1832, S.14 ff.
- ¹²⁸ Im Vorwort zu „Markgröninger Bauwerke und ihre Geschichte, Band I“ (S.7) sollte es „etwa 20 ha“ heißen. Der Druckfehler-teufel hat daraus „etwa 2.000 ha“ gemacht!
- ¹²⁹ *Kelterbaum* steht sowohl für die Presse als Ganzes wie für den *Baum* im engeren Sinne, den schweren Balken, der in der Höhe durchzieht. *Baumkelter* meint ebenfalls die Gesamtkonstruktion, ist jedoch weniger häufig. Aus dem Zusammenhang ergibt sich, was *Baum* oder *Kelterbaum* im Einzelfall bedeuten.
- ¹³⁰ oben 1.2
- ¹³¹ Hausarbeit zum Thema „Mühlen, Mahlwerke, Wassermühlen, Ölmühlen, Weinpressen“, 2001
- ¹³³ *Biet* hängt wohl mit 'bieten' zusammen: Das Pressgut wird zum Druck dargeboten (die metzinger 7 keltern, Druckschrift ohne Seitenzahlen). Der Vorgang des Kelterns mit dem Kelterbaum wird dort als Faksimile eines Sonderdrucks aus dem Schwäbischen Heimatbuch 1930 wiedergegeben. Wir erklären die Technik etwas anders, greifen gelegentlich jedoch auf die Quelle zurück.
- ¹³⁴ Ausführlich in dem genannten Sonderdruck: *Um eine völlige Undurchlässigkeit des Biets für Flüssigkeiten (Weinmost) zu erzielen, genügte aber das Zusammenfügen der einzelnen Bietschalen nicht, auch wenn es noch so peinlich und sauber ausgeführt war. Die Schalen warfen und verzogen sich unter dem großen Druck des Baums ... und unter der Wirkung der Feuchtigkeit und der Luft das Jahr über; wenn der Baum unbenützt war. Die Fugen wurden deshalb noch mit besonders vorbereiteten Kieferknospen (Schilf) gedichtet. Nach dem einige Tage dauernden Einweichen in Wasser wurden sie in die einzelnen Blätter zerlegt und aus diesen wurden gleichmäßig dicke Zöpfe von 3 bis 4 Zentimeter Breite geflochten. Die Zöpfe wurden, nachdem sie mit einem Teig aus Lehm und Weißkalk bestrichen worden sind, in die Fugen zwischen den Bietschalen eingelegt und das ganze Biet alsdann gut verspannt. Ein auf diese Weise zugerichtetes Biet hielt einige Jahre... Es bedurfte nur jedes Jahr der Verschwelung mit Wasser und in den ersten Jahren des Antreibens der einoder mehrfachen Verspannungen, je nachdem mehr oder weniger trockenes und abgelagertes Holz zur Verwendung kam.*
- ¹³⁵ So in Metzingen, Kr. Reutlingen, das mit seinen 7 Keltern und dem Weinbaumuseum in der Äußeren Heiligenkelter eine gute Anschauung bietet.
- ¹³⁶ HStAS A 248 Bü 1380. Genauer betrachtet besaß der Küfer eine Doppelfunktion. Er überwachte das Herbstgeschäft in den Keltern, zog den Weinzehnten und den Kelterwein, dazu etwaige weitere Weingefälle für die Herrschaft ein, war Kellermeister und bürgte für die Qualität der Weine, d.h. er war herzoglicher Beamter, zählte zur „Ehrbarkeit“ und verdiente zu Recht den Titel „Herrenküfer“. Daneben war er aber auch Handwerker. Vielleicht unterstützten ihn Küfergesellen. Im 18. Jahrhundert stand der Küfer auch der Zehntscheuer und den Fruchtkästen vor (oben 3.1).
- ¹³⁷ wie Anmerkung 136. Die Überschrift hier lautet: *Was sowohl zu völliger Belegung der Landkellereyen mit neuen als zu Reparaturung der Alten Faß man an Taug- [Fassdauben-] und Allerhand Küferholz auch Raiffen [Fassreifen] nötig, und was von Förster solches anzuweisen ware.*
- ¹³⁸ Fischer, H., Schwäbisches Wörterbuch, schreibt: Dauge = Fassdaube.
- ¹³⁹ Im Gegensatz zu den meist großen und henkellosen Bütten waren die mittelgroßen Gelten mit Handhaben versehen (Fischer, H., Schwäbisches Wörterbuch: Gelte, Gölte). Gelten können auch sehr kleine Schöpfgefäße sein.
- ¹⁴⁰ Fischer, H., Schwäbisches Wörterbuch
- ¹⁴¹ Reyscher/Hoffmann S.22 f. Im Jahr 1803 hinterlegte der Markgröninger Herrenküfer hierfür 300 fl (Petra Schad: Hinter Diehlen, Putz und Aktenstaub verborgen ..., S.21).
- ¹⁴² *Gefälle* sind alle zu bestimmten Zeiten fällige Abgaben: großer und kleiner Zehnt, Zinsen, sonstige wiederkehrende Lasten. Auch der Kelterwein, der für die Benutzung der Kelter zu zahlen war, zählte wohl dazu.
- ¹⁴³ Verkündigung der neuerlassenen Herbstordnung 1607 (Reyscher/Hoffmann S.223).
- ¹⁴⁴ Herbstordnung 1607 (Reyscher/Hoffmann S.214)
- ¹⁴⁵ Instruktion der herrschaftlichen Küfer vom Jahre 1771 (Reyscher/Hoffmann S.705 f.). Die Rede von den „Bauern-Knechten“ be-

rücksichtigt nicht die verbreitete Kinderarbeit der Zeit. Besonders in der wärmeren Jahreszeit wurden die Kinder zur Feldarbeit herangezogen. Der Schulbesuch litt darunter.

¹⁴⁶ wie Anmerkung 138, S.217

¹⁴⁷ Leifaß, Laitfaß. Laithfaß: Transportgefäß, in dem die von den Kämmen losgetrennten Traubenbeeren zur Kelter geführt werden (Fischer, H., Schwäbisches Wörterbuch). Die Herbstordnung von 1607 schreibt *Fuhrfaß*. (Reyscher/Hoffmann S.221)

¹⁴⁸ Reyscher/Hoffmann S.215

¹⁴⁹ ebenda S.216

¹⁵⁰ ebenda S.221

¹⁵¹ ebenda S.222

¹⁵² S.217, 218, 220